AIF

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Satzung

und

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 04.2026

Z22 SICAV

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft

(nachfolgend "die Investmentgesellschaft“ oder der "AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Portfolioverwaltung:

Z22 TECHNOLOGIES

AIFM:

ifm

Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft und des AIFM

Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick

Investmentgesellschaft:	Z22 SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Domizil:	Liechtenstein
Verwaltungsrat:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft:	Delegiert an den AIFM
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht ("Investmentgesellschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Gründungsdatum der Investmentgesellschaft:	3. Oktober 2022
Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft:	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung der Investmentgesellschaft:	Schweizer Franken (CHF)
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li

Die Organisationsstruktur des AIFM im Überblick

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Organisationsstruktur des AIF

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	**Z22 SICAV**
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht ("Investmentgesellschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Struktur:	Umbrella-Struktur mit fünf Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungdatum des AIF:	3. Oktober 2022
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung AIF:	Schweizer Franken (CHF)
Portfolioverwaltung:	Teilfonds 1: **Z22 Smart Equity Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 2: **C22 Crypto Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 3: **3R Alternative Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 4: **Z22 Dynamic Opportunity Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 5: **Z22 Dynamic Resilience Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham
Anlageberater:	n/a
Verwahrstelle:	Teilfonds 1: **Z22 Smart Equity Fund** LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz Teilfonds 2: **C22 Crypto Fund** Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz Teilfonds 3: **3R Alternative Fund** Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz Teilfonds 4: **Z22 Dynamic Opportunity Fund** Bank Frick AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers Teilfonds 5: **Z22 Dynamic Resilience Fund** Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	LLB Swiss Investment AG Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B "Teilfonds im Überblick"

Der Vertrieb des Teilfonds "C22 Crypto Fund" richtet sich ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der Vertrieb der weiteren Teilfonds (Z22 Smart Equity Fund, 3R Alternative Fund, Z22 Dynamic Opportunity Fund, Z22 Dynamic Resilience Fund) richtet sich sowohl an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65 /EU (MiFID II) wie auch in Liechtenstein an Privatanleger [siehe Anhang B "Teilfonds im Überblick" jeweils bei "Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)"]. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer".

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Satzung inklusive Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft und des AIFM" bzw. "Organisationsstruktur des AIF" sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und die allfälligen Basisinformationsblätter (**PRIIP-KID**) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des Teilfonds "C22 Crypto Fund" richtet sich ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65 /EU (MiFID II). Der Vertrieb der weiteren Teilfonds (Z22 Smart Equity Fund, 3R Alternative Fund, Z22 Dynamic Opportunity Fund, Z22 Dynamic Resilience Fund) richtet sich sowohl an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65 /EU (MiFID II) wie auch in Liechtenstein an Privatanleger.** Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer".

Diese Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 55 "Steuervorschriften" der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Teilfonds wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft und des AIFM 2
Organisationsstruktur des AIF 3
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung 4
Inhaltsverzeichnis 5

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG 9

1 Allgemeine Informationen 9
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG 9
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer 13

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT 14

I. Allgemeine Bestimmungen 14
Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft 14
Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft 14
Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft 14
Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft 14

II. Gesellschaftskapital und Aktien 14
Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien) 14
Art. 6 Anlegeraktien (Anteile) 15

III. Organe der Investmentgesellschaft 15

A. Generalversammlung 15
Art. 7 Rechte der Generalversammlung 15
Art. 8 Ordentliche Generalversammlung 16
Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung 16
Art. 10 Einberufung 16
Art. 11 Organisation 17
Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht 17

B. Verwaltungsrat 17
Art. 13 Zusammensetzung 17
Art. 14 Selbstkonstitution 17
Art. 15 Aufgaben 18
Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung 18
Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung 18
Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft 18
Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision 19

C. Revisionsstelle 19
Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle 19

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft 19
Art. 21 Gründungskosten 19
Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre 20
Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte 20
Art. 24 Geschäftsjahr 20

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft 20
Art. 25 Beschluss zur Auflösung 20
Art. 26 Kosten der Auflösung 20

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft ... 20

VI. Schlussbestimmungen ... 20
Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache ... 20
Art. 29 Inkrafttreten ... 20

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT ... 22

A. Allgemeine Bestimmungen ... 22
§ 1 Der AIF ... 22
§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds ... 23

B. Die Organisation ... 24
§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde ... 24
§ 4 Rechtsverhältnisse ... 24
§ 5 Der AIFM ... 24
§ 6 Aufgabenübertragung ... 25
§ 7 Anlageberater ... 26
§ 8 Verwahrstelle ... 26
§ 9 Primebroker ... 27
§ 10 Wirtschaftsprüfer ... 28

C. Vertrieb ... 28
§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen ... 28
§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger ... 29

D. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen ... 30
§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen ... 30
§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen ... 30
§ 15 Verschmelzung ... 31
§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte ... 32
§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen ... 32

E. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen ... 33
§ 18 Im Allgemeinen ... 33
§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF ... 33
§ 20 Gründe für die Auflösung ... 34
§ 21 Kosten der Auflösung ... 34
§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle ... 34
§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages ... 34

F. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen ... 35
§ 24 Bildung von Teilfonds ... 35
§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds ... 35
§ 26 Bildung von Anteilsklassen ... 35

G. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen ... 36
§ 27 Anlageziel ... 36
§ 28 Anlagepolitik ... 36
§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung ... 36
§ 30 Profil des typischen Anlegers ... 36
§ 31 Zugelassene Anlagen ... 36
§ 32 Nicht zugelassene Anlagen ... 37
§ 33 Anlagegrenzen ... 37
§ 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung ... 37
§ 35 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente ... 38
§ 36 Verwendung von Benchmarks ... 45
§ 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ... 46

§ 38 Begrenzung der Kreditaufnahme ... 46
§ 39 Gemeinsame Verwaltung ... 46

H. Risikohinweise ... 47
§ 40 AIF bzw. teilfondsspezifische Risiken ... 47
§ 41 Allgemeine Risiken ... 47

I. Bewertung und Anteilsgeschäft ... 53
§ 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil ... 53
§ 43 Ausgabe von Anteilen ... 53
§ 44 Rücknahme von Anteilen ... 55
§ 45 Umtausch von Anteilen ... 56
§ 46 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) ... 57
§ 47 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen ... 59
§ 48 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up) ... 59
§ 49 Late Trading und Market Timing ... 60
§ 50 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ... 60
§ 51 Datenschutz ... 60

J. Kosten und Gebühren ... 61
§ 52 Laufende Gebühren ... 61
§ 53 Kosten zulasten der Anleger ... 65

K. Schlussbestimmungen ... 65
§ 54 Verwendung des Erfolgs ... 65
§ 55 Zuwendungen ... 66
§ 56 Steuervorschriften ... 66
§ 57 Informationen an die Anleger ... 68
§ 58 Rechnungslegung ... 68
§ 59 Berichte ... 68
§ 60 Geschäftsjahr ... 68
§ 61 Verjährung ... 68
§ 62 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache ... 68
§ 63 Inkrafttreten ... 69

Anhang A: Organisationsstruktur des AIF ... 71

Anhang B: Teilfonds im Überblick ... 72

B1 Teilfonds 1: Z22 Smart Equity Fund ... 72
B1.1 Der Teilfonds im Überblick ... 72
B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM ... 75
B1.3 Anlageberater ... 75
B1.4 Verwahrstelle ... 75
B1.5 Wirtschaftsprüfer ... 75
B1.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 76
B1.7 Anlagevorschriften ... 79
B1.8 Bewertung ... 83
B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 85
B1.10 Performance-Fee ... 87

B2 Teilfonds 2: C22 Crypto Fund ... 88
B2.1 Der Teilfonds im Überblick ... 88
B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM ... 91
B2.3 Anlageberater ... 91
B2.4 Verwahrstelle ... 91
B2.5 Wirtschaftsprüfer ... 92

B2.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 92
B2.7 Anlagevorschriften ... 101
B2.8 Bewertung ... 107
B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 108
B2.10 Performance-Fee ... 120
B2.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee ... 122

B3 Teilfonds 3: 3R Alternative Fund ... 123
B3.1 Der Teilfonds im Überblick ... 123
B3.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM ... 124
B3.3 Anlageberater ... 124
B3.4 Verwahrstelle ... 124
B3.5 Wirtschaftsprüfer ... 125
B3.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 125
B3.7 Anlagevorschriften ... 130
B3.8 Bewertung ... 136
B3.9 Risiken und Risikoprofil des Teilfonds ... 137
B3.10 Performance-Fee ... 139
B3.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee ... 141

B4 Teilfonds 4: Z22 Dynamic Opportunity Fund ... 142
B4.1 Der Teilfonds im Überblick ... 142
B4.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM ... 147
B4.3 Anlageberater ... 147
B4.4 Verwahrstelle ... 147
B4.5 Wirtschaftsprüfer ... 148
B4.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 148
B4.7 Anlagevorschriften ... 153
B4.8 Bewertung ... 159
B4.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 160
B4.10 Performance-Fee ... 162
B4.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee ... 163

B5 Teilfonds 5: Z22 Dynamic Resilience Fund ... 164
B5.1 Der Teilfonds im Überblick ... 164
B5.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM ... 167
B5.3 Anlageberater ... 167
B5.4 Verwahrstelle ... 167
B5.5 Wirtschaftsprüfer ... 167
B5.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 168
B5.7 Anlagevorschriften ... 173
B5.8 Bewertung ... 179
B5.9 Risiken und Risikoprofil des Teilfonds ... 180
B5.10 Performance-Fee ... 182

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer ... 183

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz ... 183

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung ... 184

Aufsichtsrechtliche Offenlegung ... 183

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **Z22 SICAV** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und den Anhang B "Teilfonds im Überblick" verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Der Vertrieb des Teilfonds **"C22 Crypto Fund"** richtet sich nur an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II). Der Vertrieb der weiteren Teilfonds (**Z22 Smart Equity Fund, 3R Alternative Fund, Z22 Dynamic Opportunity Fund, Z22 Dynamic Resilience Fund**) richtet sich sowohl an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65 /EU (MiFID II) wie auch in Liechtenstein an Privatanleger.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und Anhangs B "Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B "Teilfonds im Überblick“ unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“.

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)

Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)

Die Teilfonds dürfen gemäss ihrer Anlagepolitik ihr Vermögen in in- und ausländischen klassischen und nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) anlegen. Bei diesen Zielfonds handelt es sich überwiegend um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B "Teilfonds im Überblick“ unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ sowie in den jeweiligen "Anlagevorschriften" des entsprechenden Teilfonds.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B "Teilfonds im Überblick“ unter "Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B "Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 "Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie den Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B "Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen "Die Organisation“ sowie Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B "Teilfonds im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B "Teilfonds im Überblick“ unter "Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und "Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B "Teilfonds im Überblick“ unter "Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und der Möglichkeit sowie der Bedingungen für den Einsatz der nach Art. 40 Abs. 3 bis 6 AIFMG ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B "Teilfonds im Überblick“ unter "Teilfondsspezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B "Teilfonds im Überblick.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Informationen für die Anleger".

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen unter "Ausgabe von Anteilen" sowie unter "Rücknahme von Anteilen".

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Informationen für die Anleger".

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen "Informationen für die Anleger".

2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)

Interactive Brokers Ireland Limited, 10 Earlsfort Terrace, Dublin 2 D02 T380

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)

Es besteht ein Sub-Custody Agreement mit Interactive Brokers ("IB"), Ireland Limited, North Dock One, 91/92 North Wall Quay, Dublin 1 D01 H7V7. IB darf keine Tätigkeiten ausüben, die zu Interessenkonflikten mit ihren Verpflichtungen als Verwahrer gemäss diesem Sub-Custody Agreement führen können, es sei denn, IB hat die Ausführung der ihr von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben funktional und hierarchisch von den potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäss identifiziert, gesteuert, überwacht und gegebenenfalls der Verwahrstelle gegenüber offengelegt. IB darf die Vermögensgegenstände des AIF nicht wiederverwenden. Die Verwahrstelle hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen des AIFMG die Haftung für den Verlust von den bei IB verwahrten Finanzinstrumenten auf IB übertragen.

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
30. April 2026

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma **Z22 SICAV** (die "Investmentgesellschaft") besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der in der Satzung inkl. teilfondsspezifischer Anhänge festgelegten Anlagestrategie.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt CHF 60'000.-- (in Worten Schweizer Franken Sechzigtausend) und ist eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 100.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur

Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;

2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;

4. die Entlastung des Verwaltungsrates;

5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;

6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;

7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 10 dieser Satzung gilt entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilsklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen wie folgt: Natürliche Personen zeichnen kollektiv zu zweit, juristische Personen zeichnen einzeln.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.

2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff "persönliches Interesse", wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Revisionsstelle, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Revisionsstelle ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 3 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 3 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail, auf der Web-Seite des Liechtensteiner Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01 eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am **31.12.2023**.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Schaan/Vaduz, 3. Oktober 2022

Der AIFM:
IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstellen:
LGT Bank AG, Vaduz

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Bank Frick AG, Balzers

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der AIF

Der **Z22 SICAV** (im Folgenden: Investmentgesellschaft) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft gegründet. Der AIFM hat der FMA am 26. August 2022 die Verwaltung angezeigt. Die entsprechende Kenntnisnahme der FMA wurde dem AIFM am 22. September 2022 zugestellt. Der AIF wurde am 3. Oktober 2022 in das liechtensteinische Handelsregister beim Amt für Justiz eingetragen. Die Anlagebedingungen inklusive Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und Anhang B "Teilfonds im Überblick" traten erstmals am 3. Oktober 2022 in Kraft.

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 30. April 2026 der FMA angezeigt und am 11. Mai 2026 in Kraft gesetzt.

Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden "AIFMG").

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von CHF 60'000 und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von

ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft oder jeder ihrer Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B "Teilfonds im Überblick". Die Anlagebedingungen umfassen einen allgemeinen Teil (ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT) sowie den Anhang B "Teilfonds im Überblick".

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen, den Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ sowie den Anhang B "Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B "Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der **Z22 SICAV**.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen folgenden Teilfonds:

- Z22 Smart Equity Fund
- C22 Crypto Fund
- 3R Alternative Fund
- Z22 Dynamic Opportunity Fund
- Z22 Dynamic Resilience Fund

B. Die Organisation

§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

§ 5 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: "AIFM“), Landstrasse 30, FL- 9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtensteinzugelassen und auf dem von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird laufend überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF bzw. die Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente sowie der Anlegerinformation zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben. Der AIFM hat das Recht, auf Kosten des AIF bzw. des Teilfonds, sich von Dritten im beraten zu lassen.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht über vom AIFM verwaltete AIF bzw. deren Teilfonds befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

a) Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
	Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer Michael Oehry Ramon Schäfer

§ 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham:

- Z22 Smart Equity Fund
- C22 Crypto Fund
- 3R Alternative Fund
- Z22 Dynamic Opportunity Fund
- Z22 Dynamic Resilience Fund

Z22 Technologies ist ein quantitativer Asset Manager und ein offizielles Spin-off der ETH Zürich und der Universität St. Gallen (HSG). Der Portfolioverwalter wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA prudenziell beaufsichtigt.

Die Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds, wie sie in den Anlagebedingungen inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Z22 Technologies AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger fungiert die IFM Independent Fund Management AG.

Der hier verwendete Begriff "Vertriebsträger" beinhaltet auch die Begriffe "Vertriebsstelle" und "Vertriebspartner".

§ 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

§ 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

a) Als Verwahrstelle für die nachstehenden Teilfonds fungiert die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz:

- Z22 Smart Equity Fund

b) Als Verwahrstelle für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz:

- C22 Crypto Fund
- 3R Alternative Fund
- Z22 Dynamic Resilience Fund

c) Als Verwahrstelle für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers:

- Z22 Dynamic Opportunity Fund

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF bzw. Teilfonds verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF bzw. seine Teilfonds wurde folgender Primebroker beauftragt:

Interactive Brokers Ireland Limited
North Dock One, 91/92 North Wall Quay
Dublin 1 D01 H7V7

§ 10 Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer des AIFM:
Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Wirtschaftsprüfer des AIF:
Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

C. Vertrieb

§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Web-Seite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A) Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
   a) Kreditinstitute
   b) Wertpapierfirmen
   c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
   d) Versicherungsgesellschaften
   e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
   f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
   g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
   h) örtliche Anleger
   i) sonstige institutionelle Anleger.

2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
   - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
   - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
   - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.

3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer

Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B) Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

D. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen

§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Anleger, die mit Änderungen des Fondsvertrags nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Kalendertage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) des AIF bzw. der Teilfonds bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

a) Verschmelzungen von:
   1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
   2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
   3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

§ 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.
Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78f AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM

verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 und 79 AIFMG.

§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft. Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

a) die beteiligten AIF;
b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet

werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

E. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

§ 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF

Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Regelungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird vom AIFM über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) bzw gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

§ 20 Gründe für die Auflösung

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM hat einen AIF und seine Teilfonds aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung eines AIFM ein AIF mit seinen Teilfonds nicht an einen anderen AIFM übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss des AIFM gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des AIF bzw. des Teilfonds nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

§ 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltendem AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vor-

behalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

F. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

§ 24 Bildung von Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit mit Anzeige an die FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B "Teilfonds im Überblick“ werden entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B "Teilfonds im Überblick“.

§ 26 Bildung von Anteilsklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen.

Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:
Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF bzw. des

entsprechenden Teilfonds längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des Teilfonds Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

G. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

§ 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF bzw. Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

§ 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

§ 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B "Teilfonds im Überblick".

§ 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B "Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

§ 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B "Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B "Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.

3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen umgehend ersetzt werden.

4. Der AIF bzw. Teilfonds darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ bzw. dem Kapitel „Anlagegrenzen“ in Anhang B "Teilfonds im Überblick“ abweichen. Die Artikel 31 und 32 der Anlagebedingungen bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

§ 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Risikomanagement-Verfahren
Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure ("Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment und Brutto-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens

identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B "Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)
Die Hebelkraft ("Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen ("Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B "Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement
Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

§ 35 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B "Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Derivative Finanzinstrumente
Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B "Teilfonds im Überblick" entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;

2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
   - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
   - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;

4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 (Swaptions);

5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierfinanzierunggeschäfte
Sofern in der Satzung sowie im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.
Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)
Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der AIFM berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte zu verleihen ("**Wertpapierleihe**", "**Securities Lending**"). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt der AIFM im Namen des AIF bzw. des Teilfonds sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF bzw. seiner Teilfonds an Dritte verleihen ("Wertpapierleihe, **Securities Lending**") oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen ("Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**") darf, kann **Anhang B "Teilfonds im Überblick"** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

Pensionsgeschäfte
Soweit im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich der AIFM für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften**, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von "Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von "Repurchase Agreements“ verkauft werden.
- Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF herangezogen werden.
- Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der AIF die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus Pensionsgeschäften zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Total Return Swaps

Soweit im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften und zu Total Return Swaps sind Anhang B "Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengenommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teilfonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teilfonds kann davon im Einklang mit den in Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter dem Kapitel "Anlagevorschriften" stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vom AIFM verwertbar sein.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für “Markt to model“-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität
Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation
Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten
Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter § 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung
Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten
Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;

- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können mark to market)]	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden	

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

§ 36 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert ("Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte- Verordnung ("Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das "Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B "Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B "Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang B "Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

§ 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B "Teilfonds im Überblick".

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

§ 38 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" sowie jeweils unter "Anlagevorschriften" des entsprechenden Teilfonds festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

§ 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

H. Risikohinweise

§ 40 AIF bzw. teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B "Teilfonds im Überblick".

§ 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko
Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko
Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko
Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko
Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstande, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko
Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko
Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko
Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko
Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko
Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten
Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B "Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen

Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/ effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

AIF bzw. Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko
Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der AIF bzw. die Teilfonds Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem AIF bzw. den Teilfonds. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der AIF bzw. der entsprechende Teilfonds zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenstände negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des AIF bzw. entsprechenden Teilfonds auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass der AIFM bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate", auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Der AIFM kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des AIF bzw. des betreffenden Teilfonds beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Gegenparteienrisiko
Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch einen Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko, Kreditrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

- **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**
  Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

- **Kreditrisiko**
  Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.

- **Ausfallrisiko**
  Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko
Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko
Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko
Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko
AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren
Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und Anhang B "Teilfonds im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen oder Auflösung des Teilfonds
Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es gemäss den Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz

aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko
Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks
Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken
Unter dem Begriff "Nachhaltigkeitsrisiken" wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- **Physische Risiken:** Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.

- **Transitionsrisiken:** Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden

Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess
Der AIFM/Portfolioverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teilfonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

I. Bewertung und Anteilsgeschäft

§ 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.
Der AIFM ist berechtigt für den AIF bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

§ 43 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B "Teilfonds im Überblick" festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstags abgerechnet.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage zusätzlich anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im besten Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits

ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Bei der Anteilsklasse "**USD-S**" des Teilfonds **C22 Crypto Fund** sind nur professionelle Anleger, die mit dem AIFM oder dem Portfolioverwalter einen separaten Vertrag abgeschlossen haben, berechtigt in diese Anteilsklasse zu investieren.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 47 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 44 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch § 46 "**Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**".

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine **Kündigungsfrist** bei Rücknahmen besteht, ist diese **Anhang B "Teilfonds im Überblick"** zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn die dafür benötigte Liquidität geschaffen wurde. Dabei sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle zum selben Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B "Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im besten Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing“, "Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 47 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

§ 45 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B "Teilfonds im

Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B "Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.
Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von §47 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 46 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Der AIFM hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des AIF bzw. das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der AIF wird bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik des AIFM berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, den Intervall zur Rücknahme von Anteilen die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Der AIFM wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos **(Liquidity Management Tools / "LMT")** einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten der Anlagebedingungen beschrieben ist: Dabei wird die **Aktivierung bzw. die Deaktivierung** der Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit beim AIF über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rücknahmeabschlag (siehe § 44 "Rücknahme von Anteilen")
Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann der AIFM im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des AIF bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds kann Anhang B "Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Redemption Gate (siehe § 44 "Rücknahme von Anteilen")
Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann der AIFM im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente bei Rücknahmen von Anteilen ein "Redemption Gate" für den entsprechenden Teilfonds einführen.

Wenn der AIFM an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen, des AIF bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds erhält (**Redemption Gate**), kann der AIFM nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (siehe § 47 der Anlagebedingungen)
Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. eines Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten
Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger

werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

§ 47 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe des Umtausches und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 48 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

§ 49 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 50 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

§ 51 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese

Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der unter www.ifm.li.

J. Kosten und Gebühren

§ 52 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:
Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds jährliche Gebühren gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils jährlich im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Administrationsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle, Anlageberater oder Portfolioverwalter können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des AIF bzw. Teilfonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle, Anlageberater oder Portfolioverwalter können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):
Die Verwahrstellen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellengebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils jährlich im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für einen oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen. Zudem kann die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" für ihre Dienstleistungen für die Teilfonds "C22 Crypto Fund", den Teilfonds "3R Alternative Fund" sowie für den Teilfonds "Z22 Dynamic Resilience Fund" erhalten. Beim Teilfonds "Z22 Smart Equity" ist die Verwahrstelle berechtigt, eine Pauschalentschädigung von max. CHF 11'000.-- p.a., für die Nachbuchung von Transaktionen, die über den Prime Broker gehandelt werden, zu erheben.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand
Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-,Rechts-, und Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Satzung und Anlagebedingungen), PRIIP-KID, Berechnung SRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;

- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung (inkl. digitales Marketing), die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie der entsprechenden Berechnung von Kennzahlen (VaR, etc.) anfallen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks")
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblättern, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und marktechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence), mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);
- weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten
Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen
Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten
Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren
Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15‘000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten
Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen
Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen), direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30% der Rückvergütungen als Rückbehalt einzubehalten.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)
Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die

laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)
Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

§ 53 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Ausgabeaufschlag
Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B "Teilfonds im Überblick" entnommen werden.

Rücknahmeabschlag
Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechendem Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick".

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B "Teilfonds im Überblick" entnommen werden.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann der AIFM im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des entsprechenden Teilfonds kann Anhang B "Teilfonds im Überblick" entnommen werden.

Umtauschgebühr
Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" erheben.

K. Schlussbestimmungen

§ 54 Verwendung des Erfolgs

Verwendung des Erfolgs
Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Die bisherige Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 55 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/ Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF bzw. den Teilfonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

§ 56 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben[1]

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

[1] Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

§ 57 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B "Teilfonds im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 58 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des AIF bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bzw. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

§ 59 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 60 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft kann Anhang B "Teilfonds im Überblick" entnommen werden.

§ 61 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 62 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang B "Teilfonds im Überblick" gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 63 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 11. Mai 2026 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 30. April 2026

Der AIFM:
IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstellen:
LGT Bank AG, Vaduz

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A: Organisationsstruktur der Investment-gesellschaft im Überblick

Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft

Investmentgesellschaft:	Z22 SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Anhang A: Organisationsstruktur des AIF

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	**Z22 SICAV**
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht ("Investmentgesellschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Struktur mit fünf Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungdatum des AIF:	3. Oktober 2022
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Schweizer Franken (CHF)
Portfolioverwaltung:	Teilfonds 1: **Z22 Smart Equity Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 2: **C22 Crypto Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 3: **3R Alternative Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 4: **Z22 Dynamic Opportunity Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham Teilfonds 5: **Z22 Dynamic Resilience Fund** Z22 Technologies AG Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham
Anlageberater:	n/a
Verwahrstelle:	Teilfonds 1: **Z22 Smart Equity Fund** LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz Teilfonds 2: **C22 Crypto Fund** Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz Teilfonds 3: **3R Alternative Fund** Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz Teilfonds 4: **Z22 Dynamic Opportunity Fund** Bank Frick AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers Teilfonds 5: **Z22 Dynamic Resilience Fund** Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	LLB Swiss Investment AG Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B "Teilfonds im Überblick".

Der Vertrieb des Teilfonds "C22 Crypto Fund" richtet sich ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der Vertrieb der weiteren Teilfonds (Z22 Smart Equity Fund, 3R Alternative Fund, Z22 Dynamic Opportunity Fund, Z22 Dynamic Resilience Fund) richtet sich sowohl an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65 /EU (MiFID II) wie auch in Liechtenstein an Privatanleger [siehe Anhang B unter Ziffer B1.1 bzw. B3.1., B4.1 und B5.1 "Teilfonds im Überblick" jeweils bei "Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)"]. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer".

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: Z22 Smart Equity Fund

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
ISIN-Nummer	LI1213023081	LI1213023040	LI1213023065
Valoren-Nummer	121.302.308	121.302.304	121.302.306
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[1,2]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	USD 100'000.--	CHF 100'000.--	EUR 100'000.--
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	25.11.2022	04.09.2026	offen
Liberierung	02.12.2022	09.09.2026	offen
Bewertungstag (T)[3]	jeweils am Montag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	wöchentlich		
Rundung[4]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[5]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[6]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen und Rücknahmen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

1 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.
2 Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.
3 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.
4 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen
5 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.
6 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Max. Ausgabeaufschlag[7]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Teilfonds[7,8]	3%	3%	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[9,10,11,]

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Max. Verwaltungsgebühr[7]	0.75% p.a.	0.75% p.a.	0.75% p.a.
Max. Administrationsgebühr[7,12]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[7]	0.11% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.		
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

7 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

8 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B1.6 dieses Anhangs anwenden.

9 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

10 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

11 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

12 Zzgl. allfälliger MWST.

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
ISIN-Nummer	LI1213023099	LI1213023057	LI1213023073
Valoren-Nummer	121.302.309	121.302.305	121.302.307
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[13,14]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	Keine	Keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	25.11.2022	offen	offen
Liberierung	02.12.2022	offen	offen
Bewertungstag (T)[15]	jeweils am Montag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	wöchentlich		
Rundung[16]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[17]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[18]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen und Rücknahmen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig

13 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

14 Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

15 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

16 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

17 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

18 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Max. Ausgabeaufschlag[19]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Teilfonds [20,20]	3%	3%	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[21,22,23,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Max. Verwaltungsgebühr[20]	1.75% p.a.	1.75% p.a.	1.75% p.a.
Max. Administrationsgebühr[20,24]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[20]	0.11% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.		
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham, übertragen.

B1.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für diesen Teilfonds fungiert der AIFM.

B1.3 Anlageberater

Der AIFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

19 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

20 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B1.6 dieses Anhangs anwenden.

21 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

22 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

23 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

24 Zzgl. einer allfälliger MWST.

B1.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **Z22 Smart Equity Fund**:

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen.
Hebelfinanzierungen (Leverage)	Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens **35%** auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B1.7.5)
Gesamtrisiko	< 3.0 auf Stufe Teilfonds
Derivative Finanzinstrumente	Zur Umsetzung der Anlagepolitik sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen" gemäss Ziffer VIII der Satzung eingehalten werden.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig (Vgl. B1.7.3.2)
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Der AIFM wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: **Rücknahmeabschlag** Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF bzw. des Teilfonds in einer **Spannbreite von 0% bis 3%** einsetzen. **Redemption Gate** Falls Rücknahmeanträge zu einem **Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des Teilfonds** am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge **nicht vollständig ausgeführt.** Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein,

	wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert. **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen** Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. **Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")** Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6-Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. (Art. 6 SFDR)
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel B1.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung der Anlagegrenzen:	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B1.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **Z22 Smart Equity Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses durch das Ausschöpfen des Trendpotenzials der globalen Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkte. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Der **Z22 Smart Equity Fund** verfolgt eine alternative Anlagestrategie (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt). Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, bedient sich der Teilfonds eines breiten Anlageuniversums. Dabei können Long- und Shortpositionen eingegangen sowie Anlagen mit Hebelwirkung (Leverage) versehen werden.

Die Strategie eignet sich für risikofähige, mittel- bis langfristig orientierte Anleger als Ergänzung oder Alternative zu herkömmlichen "long-only-Aktienanlagen"

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B1.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die "Anlagevorschriften" gemäss Ziffer B1.7 dieses Anhangs. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

B1.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, gezielt mittel- bis langfristige Chancen auf der Basis eines systematischen "Machine Quant" Ansatzes ohne

diskretionäre Entscheidungskomponenten auszunützen. Der Investmentprozess verfolgt eine Trendfolgestrategie, welche komplett über intelligente Machine Learning Algorithmen gesteuert wird.

Um sein Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen in Kapital- und Geldmarktinstrumente, Währungen sowie in derivative Finanzinstrumente auf Effekten, Indizes, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten und Währungen. Der Teilfonds ist in seinen Anlageentscheidungen weitgehend diskretionär und damit frei in seiner Anlagetätigkeit hinsichtlich der Palette der Anlageinstrumente, -techniken und -produkte.

Der Teilfonds darf Anlageinstrumente unter Einhaltung der vorgesehenen Beschränkungen sowohl kaufen (Long-Positionen) als auch Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Futures, Optionen, Devisentermingeschäfte und -swaps, Zinssatzswaps, etc.) und durch Finanzierung von Anlagen mit Krediten (bis max. 35%) wird eine Hebelwirkung erzielt.

Der Teilfonds kann **netto long, netto short** oder **marktneutral** sein. Dabei ist ein **Leverage** von höchstens dem **3-fachen Wert des Vermögens des Teilfonds** (kumulierter Gesamtwert aller long-/short-Positionen netto im Verhältnis zum Vermögen des Teilfonds) erlaubt.

Es gilt zu beachten, dass sich der Hebel sowohl positiv als auch negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann. Bei derivativen Finanzinstrumenten ist der erforderliche Kapitaleinsatz im Vergleich zur Direktanlage in entsprechende Basiswerte wesentlich geringer. Deshalb reagieren die Marktwerte derivativer Finanzinstrumente - in Prozenten gesehen - mehrheitlich überproportional auf Veränderungen der Marktwerte entsprechender Basiswerte.

Als Teil seiner Anlagepolitik kann der **Z22 Smart Equity Fund** sein Vermögen **direkt oder indirekt** (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds "ETFs", Zertifikate, usw.) in ein grosses Universum von **amerikanischen Beteiligungspapieren und -wertrechten** (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Aktien mit Warrants, etc.) investieren. Die Anlagen erfolgen dabei vorwiegend in S&P 500 & NASDAQ Titel in Kombination mit einer emotionslos und systematisch umgesetzten Absicherungsstrategie, welche mittels Umsetzung über Long Vola-Anlagen (ETFs, Futures, Optionen, etc.) erfolgt und zur kurzfristigen Absicherung dienen soll.

Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Der Teilfonds kann standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente sowie Anlageprodukte mit derivativer Komponente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, gegen den US Dollar abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Anteilsklasse haben.

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF- und EUR-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B1.6.3 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds wird in Ziffer B1.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der **Z22 Smart Equity Fund** eignet sich für dynamische Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein emotionsloses und systematisch verwaltetes Portfolio investieren wollen. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch substantielle Kursverluste hinzunehmen. **Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintritt. Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Teilfonds zu investieren.**

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.
Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.
Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
   1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der

Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B1.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. B1.6.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und

b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B1.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben anlegen;

b) Exchange Traded Funds ("ETF") denen Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben zugrunde liegen. ETF sind börsengehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen, die entweder die Wertentwicklung eines Referenzindex, einer Benchmark oder eines definierten Anlageuniversums nachbilden (passiv verwaltete ETF) oder eine aktive Anlagestrategie verfolgen (aktiv verwaltete ETF). Die Replikation kann physisch oder synthetisch erfolgen. ETF werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Je nach rechtlicher Struktur, Domizil und Ausgestaltung können ETF insbesondere als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS), als Alternative Investmentfonds (AIF) oder als andere vergleichbare börsengehandelte kollektive Anlageinstrumente qualifizieren; die regulatorische Einordnung erfolgt

jeweils nach den im Domizilland anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B1.7.1.4 Edelmetalle und Rohstoffe:

a) Edelmetalle in standardisierter Form;

b) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;

c) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;

d) Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen;

e) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen.

B1.7.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
   1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
   2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;

c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.7.1.6 Einlagen

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.1.7 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc. ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B1.7.1.8 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGA, AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B1.7.1.9 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle und beim Primebroker halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.7.3.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischen Edelmetallen, nicht in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen. Es wird jederzeit mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B1.7.3.2 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B1.7.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B1.7.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt sein Vermögen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Dies gilt auch für derivative Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis von Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen, Edelmetallen, Volatilitäten, Rohstoffen, etc.) abgeleitet wird;

B1.7.4.2 Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer B1.7.2, 40% des Vermögens des nicht übersteigen;

B1.7.4.3 Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 100% des Vermögens nicht übersteigen;

B1.7.4.4 der kumulierte Gesamtwert aller Long- und Shortpositionen netto im Verhältnis zum Vermögen **(Hebeleffekt)** darf den **3-fachen Wert** des Vermögens nicht überschreiten;

B1.7.4.5 der Gesamtwert aller **Long-Positionen** im Verhältnis zum Vermögen darf höchstens **300%** betragen;

B1.7.4.6 der Gesamtwert aller **Short-Positionen** im Verhältnis zum Vermögen darf höchstens **300%** betragen;

B1.7.4.7 der Teilfonds darf unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) investieren;

B1.7.4.8 der Teilfonds darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B1.7.4.9 bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;

B1.7.4.10 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ zu beachten.

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B1.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B1.7.5.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“).

B1.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B1.7.5.4 Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der "NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind,

dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B1.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B1.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B1.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B1.8.4 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B1.8.5 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.

B1.8.6 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B1.8.7 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B1.8.8 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B1.8.9 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung

des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.

B1.8.10 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Individuelle Risiken einzelner Anleger werden nicht behandelt. Es wird daher erwartet und dringend angeraten, dass die Anleger, bevor sie Anteilscheine des Teilfonds zeichnen, selbst alle Risiken eingehend prüfen und sich soweit erforderlich dazu eigener fachkundiger Berater bedienen.

Der **Z22 Smart Equity Fund** verfolgt eine alternative Anlagestrategie (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt). Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass der Teilfonds Anlageinstrumente sowohl kaufen (Long-Positionen) als auch Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen darf, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet, das Ertragspotenzial durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und durch Finanzierung von Anlagen mit Krediten (bis max. 35%) zu maximieren. Dabei ist ein Leverage von höchstens dem **3-fachen Wert des Teilfondsvermögens** (kumulierter Gesamtwert aller Long-/Short-Positionen nach der Commitment-Methode im Verhältnis zum Vermögen) erlaubt.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps, etc.) wird eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Es gilt zu beachten, dass sich der Hebel sowohl positiv als auch negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann. Bei derivativen Finanzinstrumenten ist der erforderliche Kapitaleinsatz im Vergleich zur Direktanlage in entsprechende Basiswerte wesentlich geringer. Deshalb reagieren die Marktwerte derivativer Finanzinstrumente, in Prozenten gesehen, mehrheitlich überproportional auf Veränderungen der Marktwerte der entsprechenden Basiswerte.

Aufgrund der möglichen Investition des **Z22 Smart Equity Fund** in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es dem Teilfonds gestattet ist, unbeschränkt in einen einzigen Emittenten sowie unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Fonds, ETF, etc.) zu investieren.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt auf Grund eines systematischen "Machine Quant" Ansatzes ohne diskretionäre Entscheidungskomponenten. Der Investmentprozess wird komplett über intelligente Machine Learning Algorithmen gesteuert, was zusätzliche Risiken darstellen kann.

Aufgrund der Durchführung von ausserbörslichen Transaktionen (OTC-Geschäfte), kann der Teilfonds Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

In Zeiten, in denen keine Anlage die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllt, kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen festverzinslichen Anlagen halten. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle und beim Primebroker halten darf.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:
Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B1.9.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.10 Performance-Fee

Es kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 30. April 2026

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

B2 Teilfonds 2: C22 Crypto Fund

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
ISIN-Nummer	LI1332866337	LI1332866352	LI1332866345
Valoren-Nummer	133.286.633	133.286.635	133.286.634
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[25, 26]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	26.03.2024	offen	offen
Liberierung	29.03.2024	offen	offen
Bewertungstag (T)[27]	jeweils am Freitag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	wöchentlich / monatlich		
Rundung[28]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[29]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabetag (T+2)[30]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Valuta Rücknahmetag (T+7)	sieben Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabetag (T-2)[30]	**Zeichnungen** und **Einzahlungen** müssen spätestens **zwei Bankarbeitstage** vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-2)	zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

25 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

26 Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

27 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

28 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

29 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

30 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
Max. Ausgabeaufschlag[31]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[34,32]	3%	3%	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[33,34,35,]

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
Max. Verwaltungsgebühr[34]	2% p.a.	2% p.a.	2% p.a.
Max. Administrationsgebühr[34,36]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[34]	0.08% p.a. oder min. CHF 8'500.-- p.a. zzgl. Service Fee CHF 420.-- pro Quartal		
Performance-Fee	20%	20%	20%
High-Water-Mark	Ja	Ja	Ja
Berechnungsmodell	High-Water-Mark-Modell		
Basis: Auflegung	offen	offen	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3%p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

31 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

32 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B2.6 dieses Anhangs anwenden.

33 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

34 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

35 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

36 Zzgl. einer allfälligen MWST

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	**USD-S**[37]
ISIN-Nummer	LI1332866360
Valoren-Nummer	133.286.636
SFDR-Klassifikation	Artikel 6
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)
Referenzwährung der Anteilsklassen[38,39]	US Dollar (USD)
Mindestanlage	USD 25'000.--
Erstausgabepreis	USD 100.--
Erstzeichnungstag	26.03.2024
Liberierung	29.03.2024
Bewertungstag (T)[40]	jeweils am Freitag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats
Bewertungsintervall	Wöchentlich / monatlich
Rundung[41]	USD 0.01
Lock-Up[42]	keiner
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabetag (T+2)[43]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Valuta Rücknahmetag (T+7)	sieben Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabetag (T-2)[37]	**Zeichnungen** und **Einzahlungen** müssen spätestens **zwei Bankarbeitstage** vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen
Annahmeschluss Rücknahmen (T-2)	zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ)
Stückelung	drei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	**USD-S**
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Nicht zulässig

37 Nur professionelle Anleger, die mit dem AIFM oder dem Portfolioverwalter einen separaten Vertrag abgeschlossen haben, sind berechtigt in diese Anteilskasse zu investieren.

38 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

39 Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

40 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

41 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

42 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

43 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	**USD-S**
Max. Ausgabeaufschlag[44]	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[47,45]	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[46,47,48,]	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	**USD-S**
Max. Verwaltungsgebühr[47]	keine
Max. Administrationsgebühr[47,49]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse
Max. Verwahrstellengebühr[47]	0.08% p.a. oder min. CHF 8'500.-- p.a. zzgl. Service Fee CHF 420.-- pro Quartal
Performance-Fee	20%
High-Water-Mark	Ja
Berechnungsmodell	High-Water-Mark-Model
Basis: Auflegung	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham, übertragen.

B2.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für diesen Teilfonds fungiert der AIFM.

B2.3 Anlageberater

Der AFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

---

44 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

45 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B2.6 dieses Anhangs anwenden.

46 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

47 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

48 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

49 Zzgl. einer allfälligen MWST

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

B2.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **C22 Crypto Fund**:

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B2.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen.
Hebelfinanzierungen (Leverage)	Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens **10%** auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B2.7.5)
Gesamtrisiko	< 3.0 auf Stufe Teilfonds
Derivative Finanzinstrumente	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist primär für die Absicherung von Währungsrisiken und der effizienten Portfoliosteuerung gedacht und aufgrund dessen als Teil der Anlagestrategie zulässig. Daraus können unter anderem aber auch Zusatzerträge erzielt werden.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig (vgl. Ziffer B2.7.3.2))
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Der AIFM wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: **Rücknahmeabschlag** Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF bzw. des Teilfonds in einer **Spannbreite von 0% bis 3%** einsetzen. **Redemption Gate** Falls Rücknahmeanträge zu einem **Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des Teilfonds** am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge **nicht vollständig ausgeführt.** Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein,

	wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert. **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen** Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. **Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")** Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6-Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. (Art. 6 SFDR)
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel B2.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung der Anlagegrenzen:	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B2.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **C22 Crypto Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses durch die indirekte Anlage in Portfolios von Kryptoassets (nachfolgend auch "Kryptowährungen" oder "Tokens" genannt). Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen**.

Kryptowährungen bilden neben den herkömmlichen Anlageklassen Aktien, Obligationen, Geldmarkt, Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle, Währungen, etc.) eine eigene, alternative und neue Anlageklasse mit hohem Risiko, welche sowohl auf der Blockchain-Technologie als auch auf der davon abgewandelten Versionen basieren.

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds unter Anwendung des **Fund of Fund-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%)** in **nicht-klassische Fonds,** die mehrheitlich in **Kryptoassets bzw. Token** investieren.

Portfolioverwalter eines beabsichtigten Zielfonds ist die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham, welche auch für diesen Teilfonds als Portfolioverwalter agiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Doppelfunktion allfällige Interessenkonflikte während der Laufzeit

entstehen können. Der Portfolioverwalter wird jedoch alle Interessenkonflikte, welche nicht ausgeschlossen werden können, entsprechend offenlegen.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B2.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die "Anlagevorschriften" gemäss Ziffer B2.7 dieses Anhangs. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

B2.6.2 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Hedge Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen und sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen und -strategien ein, welche häufig eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufzeigen. Durch die Veranlagung in Hedge Funds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Bei alternativen Anlagestrategien werden Wertpapiere auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und es wird durch Kreditaufnahmen und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele dieser Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) einsetzen.

B2.6.3 Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen im Zusammenhang mit Kryptoassets, Kryptowährungen, Tokens, Kryptographie und Blockchain

B2.6.3.1 Kryptoassets und Tokens

Unter Kryptoassets versteht man die Gesamtheit aller verfügbaren dezentralen, kryptographisch abgesicherten Transaktionssysteme. Die Rechnungseinheiten von Kryptoassets werden als Tokens oder Coins bezeichnet.

Bei Kryptowährungen handelt sich um nicht reguliertes digitales Geld, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geldinstitut herausgegeben oder gesichert wird und als bankenunabhängiges digitales Zahlungsmittel verwendet werden kann. In der Praxis werden die Begriffe Kryptoasset, Kryptowährung, Token und Coin oft synonym verwendet.

Kryptowährungen sind sogenannte Peer-to-Peer Zahlungssysteme. Sie können als Wertspeicher und zunehmend als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen im Einzelhandel, in Restaurants und Vergnügungsstätten verwendet werden. Mithilfe einer speziellen Software werden Überweisungen zwischen zwei Parteien (natürliche und/ oder juristische Personen) direkt und ohne Zwischenschaltung eines Finanzintermediärs getätigt. Die Gebühren bei diesen Transaktionen werden i.d.R. vom Sender bestimmt (je höher, desto schneller wird die Transaktion validiert) Die erste und bis heute wichtigste Kryptowährung ist der seit 2009 existierende Bitcoin.

Aufgrund der dezentralen Natur von Kryptoassets gibt es keine zentrale Instanz, die Kontrolle über das Netzwerk und damit über die Transaktionen ausüben kann. Kryptoassets sind somit digital, dezentral zugänglich und nicht zwangsläufig durch einen Staat oder Unternehmen emittiert. Im Falle des Anwendungsfalls Geld leitet sich der Wert in erster Linie aus dem Vertrauen in die freiwillige Akzeptanz, die technische Robustheit sowie die Qualität und Reife des Ökosystems des jeweiligen Tokens ab.

Neben dem Anwendungsfall Währung mit Tokens, die typische Währungsfunktionen wie Zahlung, Wertaufbewahrung, und Recheneinheiten abbilden, gibt es eine Vielzahl weiterer Anwendungsfälle von Kryptoassets. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang Ethereum (ETH) genannt werden, welches auf einer eigenen öffentlichen Blockchain basiert und eine Plattform zum Ausführen von automatisierten Programmen, sog. Smart Contracts, bietet.

B2.6.3.2 Abgrenzung zwischen staatlichen Fiatwährungen und Kryptowährungen

Obschon Kryptowährungen die drei Grundfunktionen von Geldeinheiten (Tauschmittel, Recheneinheit, Wertspeicher) erfüllen können, sind sie nicht mit den staatlichen Fiatwährungen wie beispielsweise dem Euro, dem US-Dollar oder dem Schweizer Franken gleichzusetzen, deren Wertstabilität durch die jeweiligen Zentralbanken aufgrund von gesetzlichen Vorschriften garantiert wird.

Währungen, welche von einer Zentralbank oder Behörde ausgegeben werden, gelten als gesetzliches Zahlungsmittel, unabhängig von ihrer (physischen oder digitalen) Form. Kryptowährungen hingegen sind nicht notwendigerweise mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel verknüpft und haben somit in einem gesetzlichen Zahlungsmittel keinen festen Wert und müssen im Regelfall nicht von einem Ausgebenden zum Nennwert eingelöst werden.

Die Absicherung von Kryptowährungen erfolgt mit Hilfe eines Konsensus-Mechanismus. Ursprünglich verwendeten die meisten Kryptoassets den Mechanismus "proof of work“ (Mining). Zunehmend verwenden Kryptowährungen alternative Konsensus-Mechanismen wie "proof of stake“.

B2.6.3.3 Kryptographie

Die Absicherung von Kryptoassets basiert auf Kryptographie. Kryptographie ist ursprünglich die Wissenschaft der Verschlüsselung von Informationen, deren frühesten Einsätze bereits im dritten Jahrtausend v. Chr. in Ägypten zu finden sind. Die Grundvoraussetzungen an einem funktionierenden kryptographischen Algorithmus sind Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität, welches die Grundlage für die Blockchain-Technologie bildet.

B2.6.3.4 Blockchain

Die Blockchain ist eine neue Technik zum Speichern und Validieren von Daten (Datenbank). Sie ist ein **dezentrales** Protokoll für **Transaktionen** zwischen zwei oder mehreren Parteien, dass jede Veränderung transparent erfasst und somit das sichere Management von Informationen gewährleistet. Die der Blockchain zugrunde liegende Datenbank sowie die Software-Implementierung des Regelwerks (das Protokoll) liegen nicht auf einem einzigen Server oder bei einem Unternehmen (zentral), sondern sind über viele Computer weltweit

verteilt (dezentral). Über einen Konsensus Mechanismus wird die Integrität der Daten sichergestellt. Bei einer Blockchain gibt es in der Regel weder einen hauptverantwortlichen Verwalter, noch gehört sie einer Behörde, einem Unternehmen oder einer Person. Eine Blockchain kann, sofern kein Teilnehmer mehr als 50% der Leistung des Konsensus-Mechanismus kontrolliert, in der Regel nicht manipuliert werden, da die Blöcke kryptographisch verknüpft sind und Kopien der Blockchain verteilt auf vielen Computern liegen. Blockchains sind somit fälschungssichere, verteilte Datenstrukturen, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert, nachvollziehbar, unveränderlich und ohne zentrale Instanz abgebildet sind.

Nachstehend wird das Konzept der Blockchain-Technologie anhand des Kryptoassets "Bitcoin“ erklärt:



1. Transaktion

Zwei Parteien tauschen Informationen, z.B. im Zusammenhang mit dem Transfer von Geld oder Vermögenswerten miteinander aus.

Um Bitcoins, zu übertragen oder zu verwenden, muss ein Teilnehmer mit dem Bitcoin-Netzwerk verbunden zu sein. Bitcoin-Transaktionen können direkt zwischen Endnutzern erfolgen oder über einen Intermediär initiiert werden.

2. Verifizierung

Um die Möglichkeit zu verhindern, Bitcoins zweimal auszugeben, muss der Benutzer das Bitcoin-Netzwerk durch das Übersenden der Transaktionsdaten an seine Netzwerk-Peers informieren. Das Bitcoin-Netzwerk bietet eine Funktion gegen doppeltes Ausgeben, da jede Transaktion in der öffentlich zugänglichen und transparenten Blockchain aufgezeichnet wird. Diese Speicherung und Überprüfung gegen Doppelausgabe wird durch den Konsensus-Mechanismus (Mining) des Bitcoin-Netzwerks erreicht. Dieser fügt der Blockchain "Blöcke“ von neuen Transaktionsdaten der bestehenden Blockchain hinzu.

3. Struktur

Das Bitcoin-Netzwerk verwendet Kryptographie, um die Integrität der Blockchain-Datenbank aufrechtzuerhalten. Transaktionen werden von den Versendern digital signiert. Vor dem Hinzufügen einer Transaktion zu einem Block überprüfen die Miner, ob der Absender die gesendeten Bitcoins noch nicht ausgegeben hat und ob die

digitalen Signaturinformationen in der Transaktion gültig sind. Neben der Anforderung, nur gültige Transaktionen zu enthalten, werden Blöcke anhand von Eigenschaften ihrer kryptographischen Hashes überprüft. Die Integrität der Blockchain kann verifiziert werden, indem geprüft wird, ob jeder Block den kryptographischen Hash des vorherigen Blocks enthält.

4. Validierung

Das Bitcoin-Netzwerk verwendet unter anderem die kryptographischen Hash-Funktionen SHA-256 und RIPEMD-160. Die Funktion SHA-256 ist Teil des Secure Hash Standards, der von NIST (National Institute of Standards and Technology) als FIPS 180 veröffentlicht wurde. Die Funktion RIPEMD-160 wurde im Rahmen des EU-Projektes RIPE (Réseaux IP Européens Network Coordination Centre) entwickelt.

Hash-Funktionen bieten als kryptographisches Primitiv die Gewähr der Integrität der übertragenen Daten. Bitcoin verwendet in seinem "proof of work" Konsensus-Mechanismus SHA-256. Diese Funktion erhöht die Schwierigkeit, eine Lösung für ein kryptographisches Problem im Rahmen des Mining-Prozesses zu finden, erlaubt jedoch eine rechnerisch triviale Überprüfung der Gültigkeit des Ergebnisses.

5. Blockchain Mining

Der Prozess, durch den Bitcoins "geschürft" werden, führt dazu, dass neue Blöcke zur Blockchain hinzugefügt und neue Bitcoins an die Miner ausgegeben werden. Die Miner des Bitcoin-Netzwerks führen eine Reihe von vorgegebenen mathematischen Berechnungen durch, um einen Block in die Blockchain aufzunehmen und damit Bitcoin-Transaktionen zu bestätigen, die in den Daten dieses Blocks enthalten sind. Miner, die erfolgreich einen Block der Blockchain hinzufügen, erhalten automatisch eine festgelegte Anzahl von Bitcoins für ihren Einsatz. Dieses Vergütungssystem ist die Methode, mit der neue Bitcoins öffentlich in Umlauf gebracht werden. Dies wird im hinzugefügten Block durch die Angabe der neuen Bitcoin-Schöpfung und deren Zuordnung zur öffentlichen Bitcoin-Adresse des erfolgreichen Miners erreicht. Um mit dem Mining zu beginnen, kann ein Benutzer die Mining-Software des Bitcoin-Netzwerks herunterladen und ausführen. Diese macht den Computer des Benutzers, wie normale Software-Programme des Bitcoin-Netzwerks, zu einem Knoten (node) im Bitcoin-Netzwerk, der Blöcke überprüft.

Alle Bitcoin-Transaktionen werden in Blöcken aufgezeichnet, die der Blockchain hinzugefügt werden. Jeder Block enthält (i) Einzelheiten zu einigen oder allen der jüngsten Transaktionen, die nicht in vorherigen Blöcken erfasst wurden; (ii) einen Verweis auf den letzten vorherigen Block und (iii) eine Aufzeichnung der Vergabe von Bitcoins an den Miner, der den neuen Block hinzugefügt hat. Um Blöcke zur Blockchain hinzuzufügen, muss ein Miner einen Eingangsdatensatz (d.h. einen Verweis auf den unmittelbar vorhergehenden Block in der Blockchain plus einen Block der letzten Bitcoin-Netzwerk-Transaktionen und eine beliebige Zahl, die als "Nonce" bezeichnet wird) mit dem kryptographischen Hash-Algorithmus SHA-256 auf einen gewünschten Ausgangsdatensatz vorgegebener Länge ("Hash-Wert") abbilden. Um einen Block zu "lösen" oder zu "berechnen", muss ein Miner diese Berechnung mit einem anderen Nonce wiederholen, bis der Miner einen SHA-256-Hash aus dem Header eines Blocks erzeugt, der einen Wert kleiner oder gleich dem aktuellen Ziel des Bitcoin-Netzwerks besitzt. Jeder einzelne Block kann nur von einem Miner

der Blockchain hinzugefügt werden. Daher stehen alle einzelnen Miner und Mining-Pools im Bitcoin-Netzwerk in einem Wettbewerb und erhalten Anreize, ihre Rechenleistung zu erhöhen, um ihre Wahrscheinlichkeit für das Finden neuer Blöcke zu erhöhen.

6. Die Kette (Blockchain)

Eine Bitcoin-Transaktion zwischen zwei Parteien wird in der Blockchain in einem Block nur dann aufgezeichnet, wenn dieser Block von einer Mehrheit der Knoten im Bitcoin-Netzwerk als gültig akzeptiert wird. Die Überprüfung eines Blocks erfolgt durch die Bestätigung des kryptographischen Hash-Wertes, der in der Blocklösung enthalten ist, und durch das Hinzufügen des Blocks zur längsten bestätigten Blockchain im Bitcoin-Netzwerk. Bei einer Transaktion stellt die Aufnahme in einen Block in der Blockchain eine "Bestätigung" einer Bitcoin-Transaktion dar. Da jeder Block einen Verweis auf den unmittelbar vorhergehenden Block enthält, stellen die zusätzlichen Blöcke, die an die Blockchain angehängt und in diese eingebunden sind, zusätzliche Bestätigungen der Trans-aktionen in solchen vorherigen Blöcken dar, und eine Transaktion, die zum ersten Mal in einem Block enthalten ist, wird erstmals gegen Doppelausgaben bestätigt. Der sequentielle Bestätigungsprozess macht das Ändern historischer Blöcke (und das Stornieren von Transaktionen) exponentiell schwieriger, je weiter man in die Blockchain zurückgeht. Bitcoin-Börsen und Benutzer können einen eigenen Schwellenwert für die Anzahl der Bestätigungen festlegen, die sie benötigen, damit ausreichend Sicherheit über die Verfügungsgewalt der Tokens besteht.

7. Verteidigung

Um die Integrität der Bitcoin-Transaktionen von Seiten des Empfängers zu gewährleisten (d. h. um Doppelausgaben durch eine ausgebende Partei zu verhindern), wird jede Bitcoin-Transaktion an das Bitcoin-Netzwerk übertragen und in der Blockchain durch den "Mining"-Prozess aufgezeichnet, der die Transaktion mit einem Zeitstempel versieht und den Eigentümerwechsel der übertragenen Bitcoins speichert. Das Hinzufügen eines Blocks zur Blockchain erfordert von den Minern des Bitcoin-Netzwerks erheblichen Rechenaufwand. Die Anforderung dieses "Arbeitsnachweises" verhindert, dass ein böswilliger Akteur entweder betrügerische Blöcke hinzufügt, um Bitcoins zu erzeugen (z. B. gefälschte Bitcoins) oder bestehende gültige Blöcke überschreibt, um frühere Transaktionen rückgängig zu machen.

B2.6.3.5 Kryptobörsen

Auf einer Kryptobörse werden Kryptoassets gehandelt. Dabei entscheidet meist die Börse, welche Kryptoassets angeboten werden und gegen welche Währungen oder Kryptoassets diese gehandelt werden können. Ein Handel von Bitcoin gegen US Dollar, Euro oder andere Währungen ist häufig üblich. Es können auch Kryptoassets gegen Kryptoassets getauscht werden. Bitcoin und Ethereum sind ein weit verbreitetes Handelspaar. Die meisten Kryptoassets können nicht direkt mit US Dollar oder Euro erworben werden. Beliebt ist auch der Tausch von Kryptoassets gegen sog. Stablecoins, d.h. Kryptoassets, deren Preis an eine Fiatwährung wie US Dollar gekoppelt ist. Die Kryptoassets, welche für den Teilfonds gekauft werden, werden ausschliesslich über etablierte Kryptobörsen mit ausreichendem Volumen gehandelt.

B2.6.3.6 Transaktionen

Transaktionen können jede Art von Informationen beinhalten und sind nicht ausschliesslich auf finanzielle Transaktionen beschränkt. Die entsprechenden Informationen können jederzeit und von allen Teilnehmern nachvollzogen werden. Bei Bitcoin besteht beispielsweise eine Blockchain aus einer Reihe von Datenblöcken, in denen jeweils eine oder mehrere Transaktionen zusammengefasst und mit einer Prüfsumme versehen werden, d.h. sie werden jeweils paarweise mit einer **Hash-Funktion** versehen.

B2.6.3.7 Distributed Ledger

Ein Distributed Ledger (verteiltes Register) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Register. Ursprünglich als technologische Grundlage für Kryptoassets mit dem Anwendungsfall Währung entwickelt, kann die Distributed Ledger-Technologie dazu genutzt werden, Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen, ohne dass es zwingend einer zentralen Stelle bedarf, die jede einzelne Transaktion legitimiert.

B2.6.3.8 Smart Contracts

Ein Smart Contract (selbsterfüllender und intelligenter Vertrag) ist ein Vertrag auf Code-Basis, bei dem Vertragsbedingungen hinterlegt werden können. Durch die dezentrale Speicherung, Verifizierung und Validierung von Verträgen mittels der Blockchain-Technologie, ergeben sich durch Smart Contracts eine Vielzahl von neuen Anwendungsfällen.

B2.6.3.9 Hash-Funktionen

Mathematisch ausgedrückt, ist eine Hash-Funktion eine Funktion, die gewisse Eingangsdaten beliebiger Länge durch Verarbeitung auf eine Zeichenfolge mit fester Länge abbildet.

Jeder neue Datenblock ist verbunden mit dem vorhergehenden Block und enthält die Historie in Form einer Prüfsumme des vorhergehenden Blocks. Zusätzlich zur Prüfsumme des vorhergehenden Blocks enthält ein Block somit indirekt auch immer die Prüfsumme der gesamten Kette.

Jeder Hash gehört zu einem ganz bestimmten Datensatz und kann beispielsweise das Vorhandensein eines Dokuments (z.B. Finanztransaktion, Vertrag, Testament, Aktien, Kaufverträge oder der Hashwert zu einer Datei) zu einem bestimmten Zeitpunkt beweisen.

Bei Bitcoin z.B. besteht eine Blockchain aus einer Reihe von Datenblöcken, in denen jeweils eine oder mehrere Transaktionen zusammengefasst und mit einer Prüfsumme versehen sind, d.h., sie werden jeweils paarweise zu einem Hash-Baum zusammengefasst. Die Wurzel des Baumes (auch Merkle-Root, bzw. Top-Hash genannt) wird dann im zugehörigen Header gespeichert. Der gesamte Header wird dann ebenfalls gehasht und im nachfolgenden Header abgespeichert. So wird sichergestellt, dass keine Transaktion verändert werden kann, ohne den zugehörigen Header und alle nachfolgenden Blöcke ebenfalls zu ändern.

B2.6.3.10 Nonce

Der Begriff Nonce ist zusammengesetzt aus dem englischen "number used once“ und bezeichnet somit eine Ziffer, die nur ein einziges Mal verwendet wird. Die einmalig genutzte Nummer weist allen Transaktionen einen Wert zu, der bestimmt, welche Transaktion

Vorrang hat. Ein einfaches Beispiel wären Transaktionen mit dem Titel "Transaktion-1“ und "Transaktion-2“, wobei die Ziffern jeweils die Nonce darstellen. Durch dieses System "weiss“ die Blockchain, welche Transaktionen priorisiert werden müssen.

B2.6.3.11 Node

Software in Verbindung mit einem physikalischen Server, der wiederum selbst mit einem Netzwerk verbunden ist.

B2.6.3.12 Staking

Manche Kryptoassets ermöglichen ein sog. Staking von Tokens. Dabei handelt es sich um einen Beitrag zum Konsensus-Mechanismus, der insbesondere bei sog. Proof-of-Stake-Protokollen zum Tragen kommt. Beim Staking werden Token für einen gewissen Zeitraum einem Smart Contract zugeführt und nehmen dann am Konsensus-Mechanismus, d.h. der Validierung von Transaktionen und dem Erstellen neuer Blöcke, teil. Im Regelfall unterliegen Tokens, die am Staking teilnehmen, einer "Lockup-Periode“, während der sie nicht anderweitig genutzt oder veräussert werden können. Im Gegenzug erhalten Token-Eigentümer, die am Staking teilnehmen, eine Vergütung in Form von zusätzlichen Token.

B2.6.3.13 Parteien

Die Parteien sind die Teilnehmer, die an einem auf Blockchain basierenden Netzwerk teilnehmen und den jeweiligen Regeln der Blockchain folgen. Die Blockchain ermöglicht Transaktionen direkt zwischen den Teilnehmern ohne Einbezug eines Intermediärs.

B2.6.4 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der **C22 Crypto Fund** sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes vorwiegend **(mindestens 51% seines Vermögens)** in einen oder mehrere Zielfonds, welche in ein Portfolio von Kryptowährungen bzw. in Tokens, die eine Kryptowährung oder Kryptoassets repräsentieren, investieren.

Bei den Zielfonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships. Der Teilfonds investiert vor allem in ausländische Fonds **weltweit**, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein.

In Zeiten von grosser Unsicherheit im Markt der Kryptowährungen, z.B. aufgrund von Änderungen im Protokoll einer Kryptowährung (sog. "hard fork“), kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in flüssigen Mitteln und/oder kurzfristigen fest- oder variabel-verzinslichen Werten halten.

Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, gegen den US Dollar abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Anteilsklasse haben.

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF- und EUR-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B2.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B2.9.1 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B2.6.5 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds wird in Ziffer B2.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.6.6 Profil des typischen Anlegers

Der **C22 Crypto Fund** eignet sich als Portfolioergänzung oder Alternative zu traditionellen Anlagen für risikofähige Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche ihr Geld **indirekt in ein Portfolio von Kryptowährungen und –assets** anlegen möchten. Bei der Anlage in Kryptowährungen und -assets sollten sich die Anleger bewusst sein, dass den grossen Chancen grosse Risiken gegenüberstehen. Sie müssen insbesondere mit Wertschwankungen rechnen, die temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten - bis hin zum Totalverlust - führen können. Es gilt zu beachten, dass Anlagen in diesen Teilfonds lediglich als Beimischung in einem Depot vorhanden sein sollten. **Die Anlage in Kryptowährungen und -assets ist höchst spekulativ und kann im Totalverlust des investierten Kapitals enden.**

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B2.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B2.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

b) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;

c) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
d) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
   1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
   2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
   3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
   4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B2.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

b) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. B2.6.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
c) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B2.7.1.3 Indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

a) Anteile von in- und ausländischen nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art). Bei diesen Fonds handelt es sich um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich

mindestens monatlich bewertet werden und mehrheitlich mindestens quartalsweise Rücknahmen erlauben. Der Teilfonds investiert vor allem in ausländische Fonds, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebs-bewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein;

b) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.1 oben anlegen;
c) Exchange Traded Funds ("ETF"), denen Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.1 oben zugrunde liegen. ETF sind börsengehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen, die entweder die Wertentwicklung eines Referenzindex, einer Benchmark oder eines definierten Anlageuniversums nachbilden (passiv verwaltete ETF) oder eine aktive Anlagestrategie verfolgen (aktiv verwaltete ETF). Die Replikation kann physisch oder synthetisch erfolgen. ETF werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Je nach rechtlicher Struktur, Domizil und Ausgestaltung können ETF insbesondere als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS), als Alternative Investmentfonds (AIF) oder als andere vergleichbare börsengehandelte kollektive Anlageinstrumente qualifizieren; die regulatorische Einordnung erfolgt jeweils nach den im Domizilland anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.
d) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B2.7.1.4 Alternative Anlagen

Der AIFM bzw. Portfolioverwalter behält sich das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung der alternativen Anlagen sowohl zu modifizieren als auch zu ergänzen bzw. zu reduzieren. Die nachstehende Aufzählung von möglichen alternativen Anlagen ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Im Einzelnen sind folgende alternativen Anlagen zulässig:

a) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

1. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
2. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes;
3. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B2.7.1.3 lit. a zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

4. Bei den direkten und indirekten Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

b) Private Equity, Private Equity Fund, Fund of Private Equity Fund und ähnliche Anlagen

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B2.7.1.3 lit. b zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

c) Andere alternative Anlagen

1. Andere alternative Anlagen, welche für den AIF gemäss AIFMG und AIFMV erwerbbar sind;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
5. Bei der Anlage in Fonds und Dachfonds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

B2.7.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

b) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

c) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
   1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
   2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;

d) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B2.7.1.6 Einlagen

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B2.7.1.7 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc. ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B2.7.1.8 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGA, AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B2.7.1.9 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf max. 49% in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.7.3.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischen Edelmetallen, nicht in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen. Es wird

jederzeit mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B2.7.3.2 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B2.7.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B2.7.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Anteile eines einzigen Open-Ended-Anlagefonds oder eines einzigen an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) investieren;

B2.7.4.2 das Vermögen darf unbeschränkt durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;

B2.7.4.3 der Teilfonds darf unbeschränkt in alternative Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.4 lit. a - c investieren; Dabei dürfen Anlagen in Private Equity insgesamt 10% des Vermögens nicht übersteigen.

B2.7.4.4 der Teilfonds darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B2.7.4.5 bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;

B2.7.4.6 Der Teilfonds darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für derivative Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis von Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen, Volatilitäten, etc.) abgeleitet wird;

B2.7.4.7 Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer B2.7.2, 49% des Vermögens nicht übersteigen;

B2.7.4.8 Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 100% des Vermögens nicht übersteigen

B2.7.4.9 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B2.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ zu beachten.

B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B2.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B2.7.5.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds").

B2.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B2.7.5.4 Ziffer 2.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B2.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B2.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B2.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B2.8.4 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B2.8.5 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.

B2.8.6 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B2.8.7 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B2.8.8 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B2.8.9 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet

B2.8.10 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Individuelle Risiken einzelner Anleger werden nicht behandelt. Es wird daher erwartet und dringend angeraten, dass die Anleger, bevor sie Anteilscheine des Teilfonds zeichnen, selbst alle Risiken eingehend prüfen und sich soweit erforderlich dazu eigener fachkundiger Berater bedienen.

Dem **C22 Crypto Fund** ist es insbesondere gestattet **bis zu 100% seines Vermögens indirekt in Kryptowährungen und -assets** zu investieren. Die risikofähigen Anleger sollten sich folglich der Risiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen bewusst sein u. a. dem Risiko finanzieller Verluste. Durch den Dachfonds-Ansatz" wird zumeist in ausländische Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, wie Kollektivanlageverträge, Trusts, Investment Companies und Limited Partnerships (nachfolgend Zielfonds), welche alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt).

Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt somit im Wesentlichen von der Entwicklung der Kryptowährungen und -assets ab, deren Preise Schwankungen unterliegen und deren Entwicklung schwer absehbar ist.

Aufgrund der Konzentration der Anlagen in Kryptowährungen und -assets gilt es zu beachten, dass Anlagen in den Teilfonds lediglich als Beimischung in einem Depot vorhanden sein sollten. Anleger haben mit grossen Wertschwankungen zu rechnen, die temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten bis hin zum Totalverlust führen können.

Für die Verwahrung der Kryptowährungen und -assets sind besondere Einrichtungen notwendig. Dies hat zur Folge, dass erhöhte Depotgebühren beim Teilfonds anfallen. Zudem sind die Trading-Kosten im Vergleich zu "herkömmlichen Anlageklassen sehr hoch, was zu potentiellen Wertverlusten des AIF führen kann.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **C22 Crypto Fund** zu investieren. Eine Investition in Anteile des Teilfonds eignet sich nur für risikofähige, professionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont als Ergänzung oder Alternative zu traditionellen Anlagen.

Die Anlage in Kryptowährungen und -assets ist höchst spekulativ und kann auch bei indirekter Anlage im Totalverlust des investierten Kapitals enden.

Eine Investition in Kryptowährungen und -assets ist mit spezifischen Risiken verbunden, die bei Investitionen in traditionelle Anlagen mitunter nicht bestehen. Die nachstehend genannten Risikofaktoren, die speziell bei einer Investition in

Kryptowährungen und -assets vorherrschen, können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten:

Zentrales System im Vergleich zum dezentralen System
Einige Kryptowährungen werden von einer Person oder einer Personengruppe ausgegeben und kontrolliert, während andere Kryptowährungen dezentral ausgegeben und betrieben werden.

Konvertierbarkeit
Einige Kryptowährungen sind konvertierbar (oder offen) und können daher in beide Richtungen mit gesetzlichen Währungen getauscht werden, während andere nicht konvertierbar (oder geschlossen) sind, d. h. sie gelten nur für eine bestimmte Gemeinschaft und können nach den Regeln ihrer Verwendung nicht in gesetzliche Währungen getauscht werden.

Risiko, dass Kryptowährungen nicht zurückbezahlt werden
Dieses Risiko bezieht sich auf die Beobachtung, dass Kryptowährungen, im Gegensatz zu E-Geld, vor allem in der dezentralen Variante keinen Anspruch gegenüber dem Ausgebenden darstellt.

Verlustrisiko aufgrund der betrügerischen Handhabung einer Tauschbörse
Dieses Risiko entsteht, wenn das Verhalten von Mitarbeitern einer Tauschbörse die vernünftigen Erwartungen der Verbraucher nicht erfüllen. Die Tauschbörse ist rechtlich nicht in eine Zuständigkeit eingeordnet und muss daher keine regulatorischen Anforderungen erfüllen, die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Corporate Governance der Geschäftsleitung der Tauschbörse ist unklar und /oder die Geschäftstätigkeit ist nicht Gegenstand einer unabhängigen Prüfung.

Der Teilfonds erleidet einen Verlust, wenn die Tauschbörse gehackt wird
Eine Tauschbörse, welche vorübergehend Kryptowährungs-Einheiten vom Teilfonds hält, könnte aufgrund unzureichender Sicherheitsmassnahmen der Tauschbörse gehackt werden. Der Teilfonds könnte in der Folge Verluste erleiden, welche aufgrund mangelnder Eigenmittel der Tauschbörse dem Teilfonds nicht zurückerstattet werden könnten. Zudem besitzt der Teilfonds in einem solchen Fall kein Rückerstattungsrecht, da die Transaktionen nicht rückgängig gemacht werden können.

Risiko des Verlusts beim Kauf von Kryptowährungen, die nicht die Funktion einer Kryptowährung besitzt, welche vom Portfolioverwalter erwartet werden
Der unvermeidliche Mangel an Standards und Definitionen, die man bei innovativen Produkten und Dienstleistungen findet, machen es für die Benutzer schwer, die Eigenschaften eines bestimmten Kryptowährungs-Systems zu bewerten. Kryptowährungs-Transaktionen sind nicht reversibel, die Gegenparteien pseudonym, und es existieren keine gesetzlich anerkannten Beschwerdeverfahren.

Portfolioverwalter, Verwahrstelle und AIFM sind nicht in der Lage, die Risiken, die durch die Verwendung von Kryptowährungen entstehen, zu identifizieren und zu bewerten
Die dezentralisierte und unregulierte Natur von Kryptowährungen machen es für Benutzer schwer, auf unabhängige und objektive Informationen zuzugreifen, die die Risiken, die sich aus dem Halten von Kryptowährungen ergeben, erklären. Einige Benutzer haben möglicherweise auch unfaire Informationsvorteile und die Entstehung neuer Kryptowährungen beeinflusst die etablierten Unternehmen und ihre Preise auf unvorhersehbare Weise.

Risiko der Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften
Die regulatorische und rechtliche Behandlung von Kryptowährungen ist unklar. Behörden können ihre Ansichten unerwartet und kurzfristig ändern und diese Ansicht wird möglicherweise nicht ausreichend kommuniziert.

Teilfonds erleidet Verluste durch den E-Wallet-Diebstahl, Hacker oder Fehlfunktionen von Software/Hardware
Dieses Risiko entsteht, weil E-Wallets eine Software ist, welche auf dem Computer oder den mobilen Geräten der Verwahrstelle gespeichert wird. An diesen Geräten können Störungen auftreten, ebenso an der Software selbst. Darüber hinaus kann die Verschlüsselung gehackt werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen, gesetzlichen Zahlungsmitteln ist dies von überall auf der Welt möglich. Sofern die E-Wallet unverschlüsselt gespeichert werden sollte, kann sie dadurch zu einem leichten Ziel für Hacker oder Diebstahl werden. Darüber hinaus gilt es darauf hinzuweisen, dass der Teilfonds nach einem allfälligen Betrug kein Recht auf Rückerstattung hat, weil es keine entsprechenden Vorkehrungen gibt, wie beispielsweise das Einlagensicherungssystem für konventionelle Konten, und aufgrund der Tatsache, dass verlorene oder gestohlene Coins nicht von nicht-verwendeten Coins unterschieden werden können.

Marktteilnehmer erleiden Verluste aufgrund einer unerwarteten Rechtsanwendung, die Verträge gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar macht
Bis sich die Regierungs- und Aufsichtsbehörden eine Meinung zu Kryptowährungen gebildet haben, bleibt bei allen vertraglichen Beziehungen der Marktteilnehmer eine Rechtsunsicherheit. Sobald die Behörden sich eine Meinung gebildet haben, könnten diese Verträge gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar werden.

Marktteilnehmer erleiden Verluste aufgrund von Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung von Kryptowährungs-Einheiten oder dem Einfrieren von Kryptowährungs-Positionen
Diese Gefahr entsteht aufgrund der Anonymität (einiger) Gegenparteien, der dezentralen Einrichtung von Kryptowährungs-Systemen, der Tatsache, dass die Gegenparteien über nicht genügend Eigenmittel verfügen und dass die Kryptowährungs-Märkte vorübergehend nicht liquide sind.

Marktteilnehmer erleiden Verluste aufgrund von Gegenparteien/Vermittlern, die die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht einhalten
Die Gefahr entsteht aufgrund der Anonymität von (einigen) Gegenparteien, die die Durchsetzung von bestehenden Rechtsverträgen untergraben könnten, der fehlenden Verfahren "Zahlung gegen Zahlung“, der dezentralen Einrichtung von Kryptowährungs-Systemen, der Tatsache, dass die Gegenparteien nicht über genügend Eigenmittel verfügen und aufgrund der Möglichkeit, dass die Kryptowährungs-Märkte vorübergehend nicht liquide sein könnten.

Verwahrstellenrisiko
Dieses Risiko entsteht, wenn die Verwahrstelle insolvent wird, sich fahrlässig oder betrügerisch verhält, keine angemessenen Steuerungsregelungen für die Überwachungen von Kryptowährungstransaktionen besitzt, keine angemessenen Aufzeichnungen führt oder über unzureichende Eigenmittel zur Auszahlung der Gläubiger verfügt.

Teilfonds erleidet Verluste durch Informationsungleichheit in Bezug auf andere Marktteilnehmer
Die Anonymität einiger Marktteilnehmer und die mangelnde technische Zugänglichkeit des Teilfonds erleichtert eine Informationsungleichheit und Insiderwissen, von denen erstere zum Nachteil des Teilfonds profitieren könnten.

Risiko des Verlusts, wenn die Gegenpartei der vertraglichen Zahlungs- oder Ausgleichsverpflichtung nicht nachkommt
Diese Gefahr entsteht, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann, zwischen den Gegenparteien kein rechtlicher Vertrag besteht, der durchgesetzt werden kann, die Gegenparteien sich aufgrund ihrer Anonymität nicht gegenseitig kennen, die Gegenparteien nicht ausreichend Eigenmittel besitzen, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, der Zahlungsdienst nicht ausreichend zuverlässig ist, die zugrunde liegende IT-Sicherheitsinfrastruktur anfällig ist und keine Wirksamkeit des Ausgleichs besteht.

Risiko dass Kryptowährungen von Händlern nicht dauerhaft als Zahlungsmittel akzeptiert werden
Dieses Risiko entsteht, weil Händler nur gesetzliche Zahlungsmittel akzeptieren müssen, jedoch keine nicht gesetzlichen Zahlungsmittel wie Kryptowährungen. Darüber hinaus können sich die Händler entscheiden, im Laufe der Zeit nur alternative Kryptowährungen anzunehmen und zwischen verschiedenen Kryptowährungs-Systemen zu wechseln. Händler können die Gesamtkosten und Risiken von Kryptowährungen auch als zu hoch oder zu unsicher einschätzen.

Risiko der Falschbelastung auf E-Wallet
Dieses Risiko entsteht, weil der Abwicklungsprozess von keiner Behörde überwacht wird, der Prozess basiert stattdessen auf Vertrauen. Wird ein Fehler festgestellt, kann die Transaktion ausserdem nicht rückgängig gemacht werden. E-Wallets können gehackt werden, um den Fehler zu vertuschen und es gibt keine wirksamen Beschwerde- und Entschädigungsverfahren.

Risiko, dass Kryptowährungen nicht in gesetzliche Währungen und oder nicht zu einem vernünftigen Preis umgetauscht werden können
Dieses Risiko kann beispielsweise bei einer Tauschbörse entstehen, bei der illiquide Märkte, eine geringe Markttiefe, ein Mangel an Market Makern und eine nicht liquide Tauschbörse Arbitrageure davon abhält, dort zu handeln und Liquidität zu liefern. Grundsätzlicher kann diese Gefahr auch entstehen, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann.

Risiko des Verlusts des Kennworts/Schlüssels zu E-Wallet
Im Gegensatz zum Verlust des Kennworts für ein Bankkonto, einer Kredit- oder EC-Karte gibt es möglicherweise keine zentrale Verwaltungseinheit, die neue Kennwörter ausgeben kann. Darüber hinaus ist mit der E-Wallet keine Identität verknüpft, durch die das Eigentum nachgewiesen werden kann. E-Wallets können gehackt werden und es gibt kein wirksames Beschwerde- oder Entschädigungsverfahren.

Risiko, dass der Teilfonds nicht auf seine Kryptowährungen an der Tauschbörse, die sich im laufenden Betrieb befindet, zugreifen kann
Der Teilfonds kann seine Kryptowährungs-Einheiten vorübergehend an einer Tauschbörse verwahren, die sich im laufenden Betrieb befindet, d. h. die noch ohne eine unmittelbare Bedrohung der Liquidation funktioniert. Möglicherweise kann er jedoch nicht auf seine Kryptowährungs-Einheiten zugreifen, weil die Tauschbörse nicht durch einen rechtlichen Vertrag gebunden ist und keinem regulatorischem Verhalten und keinen regulatorischen Sicherheits-

anforderungen unterliegt. Die Tauschbörse kann die Übertragung der Kryptowährungen, der Fiatwährungen oder von beiden blockieren, oder sie kann an einem Mangel an Eigenmittel leiden. Darüber hinaus sind die Übertragungen nicht umkehrbar.

Risiko, dass der Teilfonds nicht auf seine Kryptowährungen an der Tauschbörse zugreifen kann, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat

Nachdem eine Tauschbörse ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, d. h. wenn sich nicht mehr die erforderlichen Ressourcen zum Betrieb besitzt, erleidet der Teilfonds einen Verlust, weil die Tauschbörse möglicherweise nicht genug Eigenmittel gehalten hat, um die Forderungen seiner Kryptowährungs-Gläubiger zu befriedigen und weil die Kryptowährungs-Einheiten möglicherweise nicht auf einem separaten Konto im Namen des Benutzers, sondern auf dem Konto der Tauschbörse gehalten wurden. Darüber hinaus ist auch der Status von Kryptowährungs-Gläubigern während eines Konkursverfahrens und der Konkursabwicklung unklar. Unabhängig vom Grund hat der Teilfonds kein Recht auf einen Ausgleich der Verluste, noch ist er durch ein System geschützt wie dem Einlagensicherungssystem für konventionelle Bankkonten.

Risiko des Verlusts als Folge manipulierter Kryptowährungs-Preise

Dieses Risiko entsteht aufgrund der geringen Tiefe von Kryptowährungs-Märkten, der Möglichkeit einer konzertierten Aktion durch eine kleine Anzahl von Haltern grosser Kryptowährungs-Mengen, um die Preisbildung zu beeinflussen, der allgemeinen Undurchsichtigkeit von Kryptowährungs-Märkten und dem Fehlen einer zentralen Behörde, die eingreifen könnte, um die Preisbildung zu stabilisieren.

Risiko, dass der regulierte Teilfonds aufgrund der ungeregelten Kryptowährungen unerwartete Verluste erleidet

Dieses Risiko entsteht, weil die fehlende Regulierung des zugrunde liegenden Vermögenswerts jedes Risiko beim Kauf der regulierten Anlageprodukte verstärkt. Darüber hinaus ist der Teilfonds sehr komplex, die Erträge sind unsicher und der zugrunde liegende Vermögenswert undurchsichtig.

Risiko von unzuverlässige Wechselkursdaten

Dieses Risiko entsteht, weil Handel, Marktaktivität, Market Making, Abwicklung und Clearing an Tauschbörsen auf der ganzen Welt keinen unabhängigen Standards unterliegen, die normalerweise zuverlässige und konsistente Wechselkurse sicherstellen würden. Darüber hinaus ist die Preisbildung in Kryptowährungs-Märkten undurchsichtig und Gegenstand von Manipulationen und bei der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen fehlt die Transparenz.

Risiko, dass der Teilfonds einen Verlust erleidet, wenn er in ein betrügerisches Anlagesystem oder ein Schneeballsystem mit Kryptowährungen investiert

Dieses Risiko entsteht, weil die Personen, die am zugrunde liegenden Vermögenswert beteiligt sind, ihre Identität verbergen können und daher keinen Anforderungen an die Redlichkeit ausgesetzt sind. Darüber hinaus müssen sie auch die Risiken nicht offenlegen, denen der Anleger ausgesetzt ist, usw. Zudem sind Anleger aufgrund der Natur von Kryptowährungen anfälliger für einen Missbrauch durch ein Schneeballsystem mit Kryptowährungen als andere, regulierter Anlageformen. Darüber hinaus hat der Benutzer möglicherweise keinen Zugriff auf Entschädigungsverfahren.

Risiko erheblicher Preisschwankungen innerhalb sehr kurzer Zeiträume

Dieses Risiko entsteht, weil Handel, Marktaktivität, Market Making, Abwicklung und Clearing an Tauschbörsen auf der ganzen Welt keinen unabhängigen Standards unterliegen, die normalerweise zuverlässige und konsistente Wechselkurse sicherstellen würden. Stattdessen hängt der Preis einer Einheit eines

bestimmten Kryptowährungs-Systems von dem Ausmass ab, in dem es angenommen und als etabliert betrachtet wird, was unsicher ist. Darüber hinaus ist die Markttiefe (d. h. die Grösse eines Auftrags, die benötigt wird, um den Marktpreis um einen bestimmten Betrag zu bewegen) niedrig, die Preisbildung in Kryptowährungs-Märkten ist undurchsichtig und Gegenstand von Manipulationen und der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen fehlt die Transparenz.

Risiko, dass der Teilfonds den Kryptowährungs-Umtauschauftrag nicht zum erwarteten Preis ausführen kann

Dieses Risiko entsteht, weil Kryptowährungs-Börsen dazu neigen, wenig flüssige Mittel zu halten. Daher kann es für den Teilfonds schwierig sein, seine Kryptowährungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen, um einen möglichen Verlust zu verhindern oder einen Gewinn zu realisieren. Darüber hinaus führt die geringe Markttiefe zu einem höheren Slippage (d. h. der Auftrag wird nicht zu dem Preis ausgeführt, den der Teilfonds erwartet).

Risiko der Geldwäsche

Dieses Risiko entsteht, weil Absender und Empfänger Kryptowährungs-Transaktionen auf Peer-to-Peer-Basis ausführen können und keine persönliche Identifizierung notwendig ist, da mit den Wallet-Adressen keine Namen verknüpft sind. Darüber hinaus gibt es keine Vermittler, die Behörden über verdächtige Transaktionen informieren könnten.

Transaktionen in virtueller Währung können zu kriminellen Handlungen wie Geldwäsche genutzt werden

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Mass an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann auch für den AIF Folgen haben: Strafverfolgungsbehörden können Handelsplattformen schliessen und damit dem AIF den Zugang zu seinem Guthaben auf der Plattform verwehren.

Kriminelle können Erträge aus Straftaten waschen, weil sie Kryptowährungen weltweit schnell und unwiderruflich einzahlen und übertragen können

Dieses Risiko entsteht, weil Kryptowährungs-Systeme als Zahlungsmittel nicht beschränkt sind und über rechtliche Grenzen hinweg akzeptiert werden. Für Kryptowährungs-Transaktionen wird nur ein Internet-Zugang benötigt, die Kryptowährungs-Infrastruktur ist oft über den Erdball verteilt, dadurch ist es schwierig, Transaktionen abzufangen und Kryptowährungs-Transaktionen sind in der Regel nicht umkehrbar.

Kriminelle und Terroristen nutzen die Kryptowährungs-Überweisungssysteme und Konten für Finanzierungszwecke

Dieses Risiko entsteht, weil Kryptowährungs-Systeme als Zahlungsmittel nicht beschränkt sind und über rechtliche Grenzen hinweg akzeptiert werden. Für Kryptowährungs-Transaktionen wird nur ein Internet-Zugang benötigt, die Kryptowährungs-Infrastruktur ist oft über den Erdball verteilt, dadurch ist es schwierig, Transaktionen abzufangen und Kryptowährungs-Transaktionen sind in der Regel nicht umkehrbar.

Marktteilnehmer werden von Kriminellen, Terroristen oder damit verbundenen Organisationen kontrolliert

Dieses Risiko entsteht, weil die Marktteilnehmer häufig von Personen geführt werden, die nicht "fit und proper" sind. Dieses Risiko entsteht auch, weil Kryptowährungs-Systeme nicht beschränkt sind und über rechtliche Grenzen

hinweg akzeptiert werden. Für Kryptowährungs-Transaktionen wird nur ein Internet-Zugang benötigt, die Kryptowährungs-Infrastruktur ist oft über den Erdball verteilt, dadurch ist es schwierig, Transaktionen abzufangen und Kryptowährungs-Transaktionen sind in der Regel nicht umkehrbar.

Risiko des Wertverfalls aufgrund von erheblichen oder unerwarteten Wechselkursschwankungen

Aufgrund der Tatsache, dass Kryptowährungs-Märkte und die darin stattfindende Preisbildung relativ undurchsichtig sind, kann die Preisbildung der Kryptowährungen an den Tauschbörsen durch eine kleine Anzahl von Personen mit grossen Beständen leicht manipuliert werden. Zudem können Denial-of-Service-Angriffe die Verarbeitung von Transaktionen verhindern, was das Problem weiter verschärfen kann. Bei den dezentralisierten Kryptowährungen gibt es keine zentrale Autorität, die bei den Wechselkursen stabilisierend eingreifen könnte.

Möglicher Verlust des Geldes auf einer Handelsplattform (Tauschbörse)

Der Teilfonds kann virtuelle Währungen direkt von einem Besitzer oder über eine Handelsplattform kaufen. Mehrere Handelsplattformen mussten bereits ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder sind aus anderen Gründen geschlossen worden – in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. In der Vergangenheit haben Anleger dauerhaft erhebliche Geldbeträge auf diesen Plattformen verloren.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass Handelsplattformen keine Banken sind, die ihre virtuelle Währung als Einlage verwalten. Verliert eine Handelsplattform Geld oder muss ihre Geschäftstätigkeit aufgeben, besteht kein spezieller Rechtsschutz (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem), der allfällige Verluste des Teilfonds von bei der Handelsplattform gehaltenen Mitteln abdeckt. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit der Handelsplattform behördlich genehmigt ist.

Diebstahl des Geldes des Teilfonds aus dem digitalen Wallet des Teilfonds

Der gekaufte Betrag in einer virtuellen Währung wird in einer digitalen Geldbörse (Wallet), auf einem Computer, Laptop oder Smartphone aufbewahrt. Digitale Wallets verfügen über einen öffentlichen Schlüssel und einen privaten Schlüssel oder ein Passwort, über die der Zugriff erfolgt. Digitale Wallets sind jedoch nicht umfassend vor Hackern geschützt. Ebenso wie aus einer echten Geldbörse kann das Geld des Teilfonds auch aus einer digitalen Wallet gestohlen werden. Den Aufsichtsbehörden sind Fälle bekannt, in denen Verbraucher virtuelle Währungsbeträge verloren haben. Die Aussichten, dieses Geld zurückzubekommen, sind gering.

Bei einem allfälligen Verlust des Schlüssels oder des Passworts für die digitale Wallet, ist das virtuelle Guthaben des Teilfonds möglicherweise für immer verloren. Es gibt keine zentralen Stellen, die Passwörter speichern oder Ersatzpasswörter ausgeben.

Der Wert der virtuellen Währungen kann drastisch schwanken und auch auf null absinken

Der Kurs von virtuellen Währungen ist stark angestiegen. Aus diesem Grund haben einige Verbraucher entsprechend in sie investiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wert der virtuellen Währungen bislang äusserst unbeständig war und ebenso rasch absinken wie ansteigen kann. Nimmt die Beliebtheit einer bestimmten virtuellen Währung ab, beispielsweise wenn die einer anderen steigt, kann ihr Kurs massiv und dauerhaft einbrechen.

Diese Kursunbeständigkeit hat auch Auswirkungen, wenn virtuelle Währungen als Zahlungsmittel genutzt werden sollen: Anders als bei Geld, das auf ein herkömmliches Bank- oder Zahlungskonto einbezahlt wird, das auf eine konventionalle Währung lautet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wert der betreffenden virtuellen Währung weitgehend stabil bleibt.

Steuerrisiken

Die rechtliche und regulatorische Behandlung von Kryptowährungen ist unklar und widersprüchlich, ebenso ihre steuerliche Behandlung. Das steuerpflichtige Ereignis und die geografische Lage des steuerpflichtigen Ereignisses können ebenfalls unklar sein. Dies kann bei Behörden möglicherweise dazu führen, dass Kryptowährungen als Eigentum behandelt werden und dass der Teilfonds gezwungen wird, Kapitalerträge zu zahlen.

Ferner ist es möglich, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen (derzeit geltenden Gesetze, Veröffentlichungen der Verwaltung, Rechtsprechung etc.) im Zusammenhang mit dem Halten, Kaufen und Verkaufen virtueller Währungen verändern und sich dadurch negative steuerliche Konsequenzen (in Form von Mehrwertsteuer oder Kapitalertragsteuer) ergeben, die sich negativ auf den Ertrag des Anlegers auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit des Teilfonds ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, der Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Kryptowährungen und -assets sind Risiken, die durch den Nutzer und durch die Instabilität der Informationstechnologie entstehen. Die Gefahr von irreversiblen Verlusten durch Malware, Datenverlust oder Hacker-Angriffen bei den Online-Börsen existiert. Der Verlust des ganzen "Online-Wallet“ (Geldbörse) aufgrund eines Hacker-Angriffs ist nicht ausgeschlossen. Andere Risiken entstehen bspw. durch Überlastungen der Kapazität des Systems und folglich Systembrüche und Blackouts. Allgemeine operationelle Risiken sind ebenfalls nicht ausgeschlossen. Zum Beispiel ist der Verlust oder der Schaden der "privaten Schlüssel“ (Private Keys“), der für den Zugang zu den "Kryptocurrency-Wallets“ notwendig ist, möglich und kann so zu einem dauerhaften Verlust des Zugangs zum "Online-Wallet“ und zu schwerwiegenden Verlusten des Teilfonds führen.

Fehlende Benutzerfreundlichkeit

Kryptowährungen sind in der Handhabung wenig benutzerfreundlich. Schwierig ist vor allem der Umgang mit den sogenannten Private Keys, welche die Kontrolle über die eigenen Kryptowährungen sicherstellen. Verlust oder Diebstahl dieser Keys führt irreversibel zum Verlust der kryptischen Währung(en).

Regulatorische/Politische Risiken

in Bezug auf Kryptowährungen sind bspw. Kryptowährungen, die derzeit nicht reguliert sind und für illegale Aktivitäten, wie bspw. Geldwäscherei nicht ausgeschlossen sind. Andere regulatorische Risiken ergeben sich aus mangelndem Verbraucherschutz bei Transaktionen mit Kryptowährungen. Die fehlende Regulierung kann Vertrauensdefizite in den Kryptowährungsmarkt führen, was zu einer Wertminderung führen kann. Auf der anderen Seite, falls die Währungen in der Zukunft stärker reguliert werden, kann dies zu einem Nachfrage- und Preisrückgang führen. Daneben können künftige steuerliche Belastungen oder andere Beschränkungen des Handels wertmindernd wirken. Allgemein würden Änderungen der derzeitigen Regulierung zu Unruhen auf den Kryptowährungs-

märkten führen, deren Auswirkungen derzeit nicht abschätzbar sind. Potenzielle Regulierungen würden möglicherweise zu erhöhten Operations- und Compliance-Aufgaben von Online Handelsplattformen führen, was wiederum zu erhöhten Transaktionskosten führen könnte, oder im "Worst-Case-Szenario" zu wesentlichen Verlusten oder Totalverlusten, falls die Plattform die gesetzlichen Vorschriften nicht einhalten kann.

Verbot des Kaufs und des Haltens von bzw. das Handeln mit virtuellen Währungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kryptowährungen in Zukunft von ausländischen Regierungen kriminalisiert werden, so kann z.B. jedes Land Gesetze erlassen, welche den Kauf und das Halten von bzw. das Handeln mit virtuellen Währungen verbietet oder einschränkt. Aufgrund der zunehmenden Kapitalflucht ist eine repressive Regulierung einzelner Staaten nicht auszuschliessen.

Währungsrisiken

Obwohl Kryptowährungen entwickelt wurden, um die Funktion von Tauschmitteln zu erfüllen, können sie für Investmentzwecke als Sachwerte angesehen werden. Dennoch ist der Teilfonds den üblichen Währungsrisiken ausgesetzt. Zusätzlich ist der Teilfonds den Kryptowährungsrisiken ausgesetzt, welche temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten führen können.

Marktrisiken

Aufgrund des teilweise unreifen Charakters der Kryptowährungen und -assets sowie der unterschiedlichen Markttiefe (Liquidität) bei den verschiedenen Börsenplätzen und zu unterschiedlichen Tageszeiten, kann es zu grösseren Abweichungen im Preis der Kryptowährungen bei den verschiedenen Handelsplätzen kommen.

Mangel an Popularität als Tauschmittel

Der Marktwert der Kryptowährungen und -assets entsteht aus der Prämisse, dass die Kryptowährungen als Tauschmittel benutzt werden können sowie aus der Erwartung, dass die Verwendbarkeit in der Zukunft verbessert wird. Da zumindest die Prämisse aber nicht zutrifft und nur wenige Kryptowährungen als Tauschmittel und von wenigen Händlern akzeptiert sind, ist der Preis der Kryptowährungen hochvolatil. Ferner trägt der oben erwähnte Verbraucherschutzmangel zu der derzeit eingeschränkten Popularität als Tauschmittel bei.

Marktvolatilität

Aufgrund der oben erwähnten Eigenschaften als Tauschmittel werden Kryptowährungen als hochspekulative Investitionen betrachtet. Somit spiegelt dessen Marktpreis nicht unbedingt den wahren ökonomischen Wert der Währungen wider, sondern wird rein auf Basis der Nachfrage und des Angebots durch spekulative Investoren festgestellt. Diese Eigenschaften, zusammen mit der fehlenden Regulierung durch die Zentralbanken, führen zu einer viel höheren Volatilität im Vergleich zu derjenigen von traditionellen Währungen und Finanzinstrumenten.

Wettbewerbsrisiko

Das Risiko starker Konkurrenz durch andere Kryptowährungen liegt an der Tatsache, dass Kryptowährungen laufend weiterentwickelt werden und sich möglicherweise andere Kryptowährungen schneller entwickeln und mehr nachgefragt werden. Für Anlageprodukte, die nur in eine oder mehrere spezifische Kryptowährungen investieren, besteht dadurch ein wesentliches Risiko. Weitere Wettbewerbsrisiken liegen in der möglichen Entwicklung von anderen innovativen Zahlungsmethoden.

Risiko an Weiterentwicklung der Kryptowährungen
Falls die Kryptowährungen an Popularität einbüssen, die Programmierungsqualität abnimmt oder deren Nutzbarkeit sich verlangsamt bzw. stagniert, könnten sich diese Entwicklungen negativ auf die Bewertung auswirken.

Liquiditätsrisiken
Falls es auf dem Markt für eine spezifische Kryptowährung einen Liquiditätsmangel gibt, dann würde dies die Preisfeststellung beeinflussen und die Volatilität erhöhen.

Rechtliche Risiken
Rechtsfälle, unabhängig von deren Ausgang, können das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kryptowährung und somit deren Wert verringern. Weitere, damit einhergehende Risiken sind der Verlust der Unabhängigkeit der Währung oder das Einfrieren der Kryptowährung.

Risiken in Bezug auf das Mining, die Blockchain, das Protokoll und deren Weiterentwicklung sowie die Vergütung der "Miner":
Das "51% Risiko" bezieht sich auf das hypothetische Ereignis, dass ein Teilnehmer im Netzwerk Zugriff auf mehr als 50% der Rechenleistung in dem Kryptowährungs-Netzwerk erlangt und somit in der Lage ist, die Blockchain zu manipulieren. Ein solches Ereignis hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine grosse Auswirkung auf das Vertrauen in Kryptowährungen und deren Preisbildung.
Falls sich aus irgendeinem Grund die Mining Aktivität verlangsamt oder stagniert und somit keine Transaktionen bestätigt würden, dann würde sich das ganze Netzwerk verlangsamen und auch für externe Angriffe (z.B. Hackerattacken) verletzlicher werden. Ein solches Ereignis würde ebenfalls Einfluss auf das Vertrauen in Kryptowährungen haben.

Falls die Vergütungen an die "Miner", welche sie für ihre Tätigkeit erhalten, zu niedrig sind, dann könnte das zu erhöhten Transaktionskosten in der Blockchain führen. Somit könnte die Nachfrage nach Kryptowährungen und auch der Anreiz für Händler, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu verwenden, fallen.

Falls die Vergütungen an die "Miner" sehr hoch sind, dann würden diese die verdienten Kryptowährungen ggfs. direkt zum Verkauf anbieten, was in einen Angebotsüberhang und damit einen Preisrückgang zur Folge haben könnte.

Modifikationen in der Blockchain können nur von einem Teil der Nutzer und Entwickler von Kryptowährungs-Software akzeptiert werden. Dies könnte dazu führen, dass die Blockchain auf zwei oder mehrere Blockchains aufgeteilt wird und somit getrennte Netzwerke entstehen. Die möglichen Auswirkungen können nicht vorausgesagt werden.

Risiko der Änderung des Protokolls
Diese Gefahr entsteht, weil jeder anonym ein Kryptowährungs-System erstellen (und anschliessend die Funktionsweise ändern) kann. Das Software-Protokoll, das das Kryptowährung-System kontrolliert, unterliegt keinen unabhängigen Standards und kann geändert werden, sobald eine Mehrheit der Miner zustimmt. Bei diesen Änderungen können versehentlich Fehler eingeführt werden oder es könnte der Fall eintreten, dass Miner nicht unbedingt in gutem Glauben handeln.

Weiterentwicklung des Protokolls
Die Weiterentwicklung des Protokolls und der Blockchain ist ausschlag-gebend für die Annahme von Kryptowährungen von der breiten Öffentlichkeit. Die Entwicklung und dessen angemessenes Management hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab und können bspw. durch Meinungsverschieden-

heiten zwischen Entwicklern oder der mangelnden direkten Entlöhnung entstehen und zu Fehlanreizen führen. Auf der anderen Seite können Entwickler Änderungen im Netzwerk vorschlagen, die sich schädigend auf Kryptowährungen und folglich auf die Wertenwicklung des Teilfonds auswirken.

Bugs
Ein Bug (Programmierfehler) im Protokoll kann die Sicherheit des Netzwerks gefährden und zu Verlusten führen.

Historische Wertentwicklung
Die sehr hohen Wertzuwächse der Vergangenheit sind als aussergewöhnlich zu betrachten und werden in dieser Grössenordnung nicht regelmässig wiederkehren. Bei Investoren könnten durch die Wertentwicklung jedoch unrealistische Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung geweckt worden sein. Dadurch könnten sie verleitet werden, einen zu hohen Teil ihres Vermögens in Kryptoassets zu investieren.

Umweltaspekte
"Proof of Work (PoW)" erfordert mittlerweile eine große Menge an Rechenleistung und Energie. Dies könnte zum Image-Verlust von energieintensiven Kryptowährungen führen. Weiterhin könnten für Investoren, die freiwillig oder aufgrund von regulatorischen Vorgaben sog. ESG-Kriterien anwenden, Kryptoassets an Attraktivität verlieren, was einen negativen Einfluss auf die Preisentwicklung haben könnte.

Smart Contract Risiken
Bei Blockchain-basierten Anwendungen, die sogenannte Smart Contracts nutzen, besteht das Risiko, dass die Smart Contracts fehlerhaft programmiert sind oder Schwachstellen aufweisen, die von Hackern oder anderen Markt-teilnehmern zum Schaden von Nutzern oder Investoren ausgenutzt werden können. Werden Fehler oder Schwachstellen ausgenutzt (sogenannte "Exploits"), besteht aufgrund der dezentralen und unregulierten Natur der jeweiligen Protokolle in der Regel keine Möglichkeit, den Schaden geltend zu machen. Dies kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des in den entsprechenden Token investierten Kapitals führen.

Staking Risiken
Während des Staking verlieren die Token vorrübergehend ihre Liquidität, da sie im Regelfall einer "Lockup-Periode" (z.B. von 21 Tagen) unterliegen. Währenddessen können die Token nicht veräussert werden, auf negative Entwicklungen kann also nur mit entsprechender Verzögerung reagiert werden. Bei einigen Protokollen, die Staking ermöglichen, soll Wohlverhalten dadurch incentiviert werden, dass im Falle von Fehlverhalten (wie beispielsweise dem Validieren fehlerhafter Transaktionen) Token konfisziert werden können (sog. "Slashing"). Dadurch kann es zu einem (Teil-)Verlust der Token, die für Staking zu Verfügung gestellt wurden, kommen. Weiterhin kann es bei den Smart Contracts, auf denen das Staking basiert, zu Fehlern kommen, die im schlimmsten Fall zum Totalverlust der jeweiligen Token führen. können.

Fehlende Standards
Noch fehlt es an allgemeingültigen oder zumindest akzeptierten Standards in Bezug auf Krypto-Investments. Dies betrifft z.B. Bewertungsmethoden, Performance-Messung (es gibt noch keine allgemein akzeptierten Indizes), aber auch Qualifikationen von Mitarbeitern zu dem Thema. Fehlende Standards erschweren Anlageentscheidungen und können zu falschen Erwartungen bei Investoren führen.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:
Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

B2.9.2 Allgemeine Risiken
Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B2.9.3 Risikomanagementverfahren
Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.10 Performance-Fee
Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance-Fee“) gemäss Ziffer B2.1 "Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-Water-Mark-Model für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-Water-Mark liegt. Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode.

Der Referenzzeitraum für die High-Water-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode).

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High-Water-Mark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High-Water-Mark). Dabei handelt es sich um eine all-time High-Water-Mark (Allzeithoch = High-Water-Mark Prinzip).

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B2.11 "Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“.

Schaan/Vaduz, 30. April 2026

Der AIFM:
IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:
Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B2.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	20%
Hurdle-Rate	Nein
High Water-Mark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Water-Mark	NAV vor Perf.-Fee[50]	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Woche 1	100.00	100.00	**105.00**	1.00	1.00	104.00
Woche 2	104.00	**105.00**	110.00	1.00	2.00	109.00
Woche 3	109.00	**110.00**	120.00	2.00	4.00	118.00
Woche 4	118.00	**120.00**	105.00	0.00	4.00	105.00
Woche 5	105.00	120.00	100.00	0.00	4.00	100.00
Woche 52	100.00	120.00	95.00	0.00	**4.00**	95.00
Jahr 2						
Woche 1	95.00	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Woche 2	97.00	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Woche 3	102.00	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Woche 4	112.00	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Woche 5	120.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 52	113.00	120.00	109.00	0.00	**0.00**	109.00
Jahr 3						
Woche 1	109.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 2	113.00	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Woche 3	115.00	120.00	**122.00**	0.40	0.40	121.60
Woche 4	121.60	**122.00**	124.00	0.40	0.80	123.60
Woche 5	123.60	**124.00**	121.00	0.00	0.80	121.00
Woche 52	121.00	124.00	119.00	0.00	**0.80**	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Performance der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-Water-Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem höchsten Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds und der aktuellen High-Water-Mark des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

[50] Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode.

B3 Teilfonds 3: 3R Alternative Fund

B3.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
ISIN-Nummer	LI1332866501	LI1332866527	LI1332866519
Valoren-Nummer	133.286.650	133.286.652	133.286.651
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[51],[52]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	05.04.2024	05.04.2024	05.04.2024
Liberierung	08.04.2024	08.04.2024	08.04.2024
Bewertungstag(T)[53]	jeweils am Montag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	wöchentlich		
Rundung[54]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[55]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[56]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen und Rücknahmen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

[51] Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

[52] Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

[53] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[54] Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

[55] Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

[56] Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
Max. Ausgabeaufschlag[57]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[60,58]	3%	3%	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[59,60,61,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD**	**CHF**	**EUR**
Max. Verwaltungsgebühr[60,62]	0.50% p.a.	0.50% p.a.	0.50% p.a.
Max. Administrationsgebühr[60]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[60]	0.08% p.a. oder min. CHF 10'000.-- p.a. zzgl. Service Fee CHF 420.-- pro Quartal		
Performance-Fee	10%	10%	10%
High-Water-Mark	Ja	Ja	Ja
Berechnungsmodell	High-Water-Mark-Model		
Basis: Auflegung	offen	offen	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

B3.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B3.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham, übertragen.

B3.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für diesen Teilfonds fungiert der AIFM.

B3.3 Anlageberater

Der AFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B3.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

57 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

58 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B3.6 dieses Anhangs anwenden.

59 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

60 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

61 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

62 Zzgl. einer allfälligen MWST

B3.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

B3.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **3R Alternative Fund**:

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B3.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen
Hebelfinanzierungen (Leverage)	Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens **10%** auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B3.7.5)
Gesamtrisiko	< 3.0 auf Stufe Teilfonds
Derivative Finanzinstrumente	Zur Umsetzung der Anlagepolitik sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen" gemäss Ziffer VIII der Satzung eingehalten werden.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig (Vgl. B3.7.3.2)
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Der AIFM wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: **Rücknahmeabschlag** Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF bzw. des Teilfonds in einer **Spannbreite von 0% bis 3%** einsetzen. **Redemption Gate** Falls Rücknahmeanträge zu einem **Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des Teilfonds** am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge **nicht vollständig ausgeführt.** Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rück-

	nahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert. **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen** Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. **Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")** Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6-Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. (Art. 6 SFDR)
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel B3.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung der Anlagegrenzen:	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B3.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds

Das Anlageziel des **3R Alternative Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreichen wird.**

Beim **3R Alternative Fund** handelt es sich um einen Asset Allocation Fund (Anlagezielfonds), welcher der standardisierten Vermögensverwaltung dient. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B3.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die "Anlagevorschriften" gemäss Ziffer B3.7 dieses Anhangs. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Der Teilfonds kann Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Vermögens besonders eignen. Für die Asset Allokation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen

Lokationen, Laufzeiten, Branchen, usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Für die Asset Allokation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Marktkapitalisierung, Laufzeiten, Ratings, Branchen, usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Der **3R Alternative Fund** kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehenden Anlagekategorien investieren. Dabei gelten namentlich folgende Höchstanteile (in Prozent des Vermögens):

B3.6.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B3.7.1.1 "Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente")
unbeschränkt

B3.6.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B3.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere/ähnliche Finanzinstrumente")
unbeschränkt

B3.6.1.3 Indirekte Anlagen in Immobilien (vgl. Ziffer B3.7.1.4 "Indirekte Anlagen in Immobilien")
unbeschränkt

B3.6.1.4 Edelmetalle (vgl. Ziffer B3.7.1.5 "Edelmetalle und Rohstoffe")
unbeschränkt

B3.6.1.5 Rohstoffe (vgl. Ziffer B3.7.1.5 "Edelmetalle und Rohstoffe"
unbeschränkt

B3.6.1.6 Alternative Anlagen (vgl. Ziffer B3.7.1.6 "Alternative Anlagen)
unbeschränkt

B3.6.1.7 Einlagen (vgl. Ziffer B3.7.1.8 "Einlagen")
unbeschränkt

Der Teilfonds kann sein Vermögen unbeschränkt in einen einzelnen Emittenten bzw. in eine einzelne indirekte Anlage (Anlagefonds, ETF, strukturierte Produkte, etc.) investieren.

Zudem darf der Teilfonds unbeschränkt sein Vermögen in eine indirekte Anlagen (Anlagefonds, strukturierte Produkte, etc.) investieren, welche in **andere alternative Anlagen** wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel, etc.) investieren.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt beim Teilfonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge und zur möglichen Reduktion der Risiken. Zur Umsetzung sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ gemäss Buchstabe G der Anlagebedingungen eingehalten werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente sowie An-

lageprodukte mit derivativer Komponente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Der Teilfonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds "ETFs", Index-Zertifikate, usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Bezüglich der durch den Teilfonds gehaltenen Zertifikate und derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe, Rohstoff-Indices und Baskets sowie auf Kryptowährungen und Krypto-Indices etc., wird vereinbart, dass für den Teilfonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren bzw. Kryptowährungen stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Edelmetallen handelt.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Teilfondsvermögens, das in nicht auf US Dollar lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Anteilsklasse haben.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B3.7.4 des Teilfonds festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist an keinen Referenzindex gekoppelt. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **3R Alternative Fund** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B3.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B3.6.2 Begriffsbestimmungen: Alternative Anlagen

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Wertpapieren anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunützen. Als Alternative Anlagen sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und direkte und indirekte Anlagen in Private Equity zulässig.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Wertpapieren mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von **Hedge Funds** Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Bei Fund of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, werden diese Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert. Indirekte Anlagen in

Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines „Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich regelmässig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Die Risiken von individuellen Private Equity Anlagen können durch Anlagen in risikostreuende Private Equity Fonds oder Private Equity Investmentgesellschaften gemildert werden.

B3.6.3 Fund of Funds-Struktur

Der Teilfonds kann unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes in mehrere Zielfonds investieren. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen. Die Zielfonds unterscheiden sich in Anlagestilrichtung und Anlagestrategie, benutzen unterschiedliche Anlagetechniken und investieren in verschiedene Anlagemärkte. Durch die breite Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Hedge Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung des Portfolioverwalters bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios.

Nachteile:

- Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des 3R Alternative Fund an und werden somit doppelt belastet;
- Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B3.6.4 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds wird in Ziffer B3.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B3.6.5 Profil des typischen Anlegers

Der **3R Alternative Fund** eignet sich für risikofähige Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche in einen Teilfonds mit einem breiten Anlageuniversum (direkt und/oder indirekt) investieren möchten. Dabei umfasst das Anlageuniversum im Gegensatz zu traditionellen Portfolios nicht nur Geldmarktanlagen, Anleihen oder Aktien, sondern kann auch noch zusätzliche Anlageklassen wie Hedge Funds, Private Equity Anlagen, Edelmetalle, Rohstoffe, Kryptowährungen und Immobilien enthalten. **In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.**

B3.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B3.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B3.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B3.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

b) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
c) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
d) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
   1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
   2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B3.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

b) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. B3.7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und

c) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B3.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B3.7.1.1 oben anlegen;

b) Exchange Traded Funds ("ETF"), denen Anlagen gemäss Ziffer B4.7.1.1 oben zugrunde liegen. ETF sind börsengehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen, die entweder die Wertentwicklung eines Referenzindex, einer Benchmark oder eines definierten Anlageuniversums nachbilden (passiv verwaltete ETF) oder eine aktive Anlagestrategie verfolgen (aktiv verwaltete ETF). Die Replikation kann physisch oder synthetisch erfolgen. ETF werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Je nach rechtlicher Struktur, Domizil und Ausgestaltung können ETF insbesondere als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS), als Alternative Investmentfonds (AIF) oder als andere vergleichbare börsengehandelte kollektive Anlageinstrumente qualifizieren; die regulatorische Einordnung erfolgt jeweils nach den im Domizilland anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B3.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B3.7.1.4 Indirekte Anlagen in Immobilien

Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit.

B3.7.1.5 Edelmetalle und Rohstoffe

b) Edelmetalle in standardisierter Form;
c) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
d) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
e) Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen;
f) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen.

B3.7.1.6 Alternative Anlagen

Der AIFM bzw. Portfolioverwalter behält sich das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung der alternativen Anlagen sowohl zu modifizieren als auch zu ergänzen bzw. zu reduzieren. Die nachstehende Aufzählung von möglichen alternativen Anlagen ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Im Einzelnen sind folgende alternativen Anlagen zulässig:

a) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

1. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
2. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes;
3. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B3.7.1.2 lit. a zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
4. Bei den direkten und indirekten Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

b) Private Equity, Private Equity Fund, Fund of Private Equity Fund und ähnliche Anlagen

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B3.7.1.3 lit. b zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

c) Andere alternative Anlagen

1. Andere alternative Anlagen, welche für den AIF gemäss AIFMG und AIFMV erwerbbar sind;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
5. Bei der Anlage in Fonds und Dachfonds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

B3.7.1.7 Derivative Finanzinstrumenten

b) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

c) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:

1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und

2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;

d) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B3.7.1.8 Einlagen
Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B3.7.1.9 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc. ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B3.7.1.10 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGA, AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B3.7.1.11 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B3.7.2 Flüssige Mittel
Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B3.7.3 Nicht zugelassene Anlagen
Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B3.7.3.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischen Edelmetallen, nicht in Immobilien und in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen. Bei allfälligen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffe wird jederzeit mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B3.7.3.2 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B3.7.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den

Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B3.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B3.7.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt sein Vermögen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Dies gilt auch bei derivativen Finanzinstrumenten, deren Wert vom Preis von Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen, Edelmetallen, Volatilitäten, Rohstoffen, etc.) abgeleitet wird;

B3.7.4.2 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

B3.7.4.3 Der Teilfonds darf unbeschränkt in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziffer B3.7.1.4 oben anlegen;

B3.7.4.4 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B3.7.1.5 oben anlegen;

B3.7.4.5 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Rohstoffe (indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B3.7.1.5 oben anlegen;

B3.7.4.6 Der Teilfonds darf unbeschränkt in alternative Anlagen gemäss Ziffer B3.7.1.6 oben anlegen; Dabei dürfen Anlagen in Private Equity insgesamt 10% des Vermögens nicht übersteigen.

B3.7.4.7 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF etc.) anlegen;

B3.7.4.8 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;

B3.7.4.9 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B3.7.4.10 bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;

B3.7.4.11 Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 100% des Vermögens nicht übersteigen;

B3.7.4.12 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B3.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ zu beachten.

B3.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B3.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten

werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B3.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B3.7.5.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B3.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds").

B3.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B3.7.5.4 Ziffer B3.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B3.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B3.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B3.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B3.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B3.8.4 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und

Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B3.8.5 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.

B3.8.6 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B3.8.7 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B3.8.8 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B3.8.9 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.

B3.8.10 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B3.9 Risiken und Risikoprofil des Teilfonds

B3.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **3R Alternative Fund** sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Dem Teilfonds ist es gestattet, unbeschränkt in einen einzigen Emittenten sowie unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Fonds, ETF, etc.) zu investieren. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet unbeschränkt Anlagen in Immobilien (indirekt) zu tätigen.

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des Teilfonds an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Aufgrund der Möglichkeit unbeschränkt in alternative Anlagen (Hedge Funds / Private Equity und andere alternative Anlagen wie z.B. Kryptowährungen, etc.) zu investieren, besteht bei diesem Teilfonds zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko, ein operationelles, politisches, rechtliches und Regulierungsrisiko, Risiken betreffend die Depotstelle der alternativen Anlagen, ein Liquiditätsrisiko sowie Risiken, die aufgrund von Transparenzmangel entstehen, welche sich negativ auf den Anteilswert auswirken können. Die Investition in andere alternative Anlagen wie z.B. bei der indirekten Anlage in virtuelle Währungen kann es zusätzlich zu erheblichen Kursschwankungen führen und es besteht zudem die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets“) gehackt werden. In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Insbesondere kann es bei diesen Anlagen bis hin zu einem Totalausfall des darin investierten Kapitals kommen.

Dass virtuellen Währungen ein gewisser Grad an Anonymität inhärent ist und der Handel weder über staatliche oder private Institutionen erfolgt, birgt für die Marktteilnehmer ein gewisses Risiko in deren Nutzung. Hinzu kommen erhebliche Kursschwankungen sowie die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets“) gehackt werden.

Anlagen in Edelmetallen (direkt/indirekt) und/oder Rohstoffen (indirekt) können gegenüber anderen traditionellen Märkten höhere Wertschwankungen im Teilfonds verursachen und aufgrund des Engagements im Teilfonds entsprechend stark den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss Anlagebedingungen zulässigen

Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

In Zeiten, in denen keine Anlage die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllt, kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen festverzinslichen Anlagen halten. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten darf.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:
Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementverfahren
Massgeblich als Risikomanagementverfahren ist der Commitment-Approach.

B3.9.2 Allgemeine Risiken
Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B3.9.3 Risikomanagementverfahren
Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B3.10 Performance-Fee
Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance-Fee“) gemäss Ziffer B3.1 "Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-Water-Mark-Model für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-Water-Mark liegt. Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode.

Der Referenzzeitraum für die High-Water-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode).

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High-Water-Mark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die

Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High-Water-Mark). Dabei handelt es sich um eine all-time High-Water-Mark (Allzeithoch = High-Water-Mark Prinzip).

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B3.11 "Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee".

Schaan/Vaduz, 30. April 2026

Der AIFM:
IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:
Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B3.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	10%
Hurdle-Rate	Nein
High Water-Mark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Water-Mark	NAV vor Perf.-Fee[63]	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Woche 1	100.00	100.00	**105.00**	0.50	0.50	104.50
Woche 2	104.50	**105.00**	110.00	0.50	1.00	109.50
Woche 3	109.50	**110.00**	120.00	1.00	2.00	119.00
Woche 4	119.00	**120.00**	105.00	0.00	2.00	105.00
Woche 5	105.00	120.00	100.00	0.00	2.00	100.00
Woche 52	100.00	120.00	95.00	0.00	**2.00**	95.00
Jahr 2						
Woche 1	95.00	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Woche 2	97.00	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Woche 3	102.00	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Woche 4	112.00	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Woche 5	120.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 52	113.00	120.00	109.00	0.00	**0.00**	109.00
Jahr 3						
Woche 1	109.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 2	113.00	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Woche 3	115.00	120.00	**122.00**	0.20	0.20	121.80
Woche 4	121.80	**122.00**	124.00	0.20	0.40	123.80
Woche 5	123.80	**124.00**	121.00	0.00	0.40	121.00
Woche 52	121.00	124.00	119.00	0.00	**0.40**	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Performance der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-Water-Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem höchsten Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds und der aktuellen High-Water-Mark des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

[63] Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode.

B4 Teilfonds 4: Z22 Dynamic Opportunity Fund

B4.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
ISIN-Nummer	LI1497780687	LI1497780695	LI1497780703
Valoren-Nummer	149.778.068	149.778.069	149.778.070
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[64, 65]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	offen	offen	offen
Liberierung	offen	offen	offen
Bewertungstag (T)[66]	Letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	monatlich		
Rundung[67]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[68]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[69]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-10)	10 Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2025		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

64 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

65 Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

66 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

67 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

68 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

69 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Max. Ausgabeaufschlag[70]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[73,71]	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[72,73,74,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Max. Verwaltungsgebühr[73,75]	1.00% p.a.	1.00% p.a.	1.00% p.a.
Max. Administrationsgebühr[73]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[73]	0.08% p.a. oder min. CHF 12'000.-- p.a.		
Performance-Fee	20%	20%	20%
High-Water-Mark	Ja	Ja	Ja
Berechnungsmodell	High-Water-Mark-Model		
Basis: Auflegung	offen	offen	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

70 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

71 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B4.6 dieses Anhangs anwenden.

72 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

73 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

74 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

75 Zzgl. einer allfälligen MWST

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
ISIN-Nummer	LI1472996514	LI1472996522	LI1472996530
Valoren-Nummer	147.299.651	147.299.652	147.299.653
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[76, 77]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	05.12.2025	offen	offen
Liberierung	09.12.2025	offen	offen
Bewertungstag (T)[78]	Letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	monatlich		
Rundung[79]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[80]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[81]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-10)	10 Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2025		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

[76] Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

[77] Die Währungsrisiken der in CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

[78] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[79] Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

[80] Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

[81] Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Max. Ausgabeaufschlag[82]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[85,83]	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[84,85,86,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Max. Verwaltungsgebühr[85,87]	Keine	Keine	Keine
Max. Administrationsgebühr[85]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[85]	0.08% p.a. oder min. CHF 12'000.-- p.a.		
Performance-Fee	20%	20%	20%
High-Water-Mark	Ja	Ja	Ja
Berechnungsmodell	High-Water-Mark-Model		
Basis: Auflegung	offen	offen	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

82 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

83 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B4.6 dieses Anhangs anwenden.

84 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

85 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

86 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

87 Zzgl. einer allfälligen MWST

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-S**[88]	**CHF-S**[88]	**EUR-S**[88]
ISIN-Nummer	LI1497780711	LI1497780729	LI1497780737
Valoren-Nummer	149.778.071	149.778.072	149.778.073
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[89, 90]	US Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	USD 25'000.--	CHF 25'000.--	EUR 25'000.--
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	05.12.2025	offen	05.12.2025
Liberierung	09.12.2025	offen	09.12.2025
Bewertungstag (T)[91]	Letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	monatlich		
Rundung[92]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[93]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[94]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-10)	10 Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 20**		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-S**	**CHF-S**	**EUR-S**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

88 Nur professionelle Anleger, die mit dem AIFM oder dem Portfolioverwalter einen separaten Vertrag abgeschlossen haben, sind berechtigt in diese Anteilskasse zu investieren.

89 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

90 Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

91 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

92 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

93 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

94 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-S**	**CHF-S**	**EUR-S**
Max. Ausgabeaufschlag[95]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[95,96]	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[97,98,99,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-S**	**CHF-S**	**EUR-S**
Max. Verwaltungsgebühr[95]	Keine	Keine	Keine
Max. Administrationsgebühr[95,100]	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[95]	0.08% p.a. oder min. CHF 12'000.-- p.a.		
Performance-Fee	10%	10%	10%
High-Water-Mark	Ja	Ja	Ja
Berechnungsmodell	High-Water-Mark-Model		
Basis: Auflegung	offen	offen	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

B4.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B4.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham, übertragen.

B4.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für diesen Teilfonds fungiert der AIFM.

B4.3 Anlageberater

Der AIFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B4.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Bank Frick AG, Landesstrasse 14, FL-9496 Balzers, aus.

---

95 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

96 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B4.6 dieses Anhangs anwenden.

97 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

98 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

99 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

100 Zzgl. einer allfälligen MWST

B4.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

B4.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **Z22 Dynamic Opportunity Fund:**

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B4.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen
Hebelfinanzierungen (Leverage)	Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens **10%** auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B4.7.5)
Gesamtrisiko	< 3.0 auf Stufe Teilfonds
Derivative Finanzinstrumente	Zur Umsetzung der Anlagepolitik sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen" gemäss Ziffer VIII der Satzung eingehalten werden.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig (Vgl. B4.7.3.2)
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Der AIFM wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: **Rücknahmeabschlag** Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF bzw. des Teilfonds in einer **Spannbreite von 0% bis 3%** einsetzen. **Redemption Gate** Falls Rücknahmeanträge zu einem **Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des Teilfonds** am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge **nicht vollständig ausgeführt.** Unter

	diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert. **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen** Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. **Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")** Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6-Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. (Art. 6 SFDR)
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel B4.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung der Anlagegrenzen:	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B4.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds

Das Anlageziel des **Z22 Dynamic Opportunity Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Beim **Z22 Dynamic Opportunity Fund** handelt es sich um einen Asset Allocation Fund (Anlagezielfonds), welcher der standardisierten Vermögensverwaltung dient. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B4.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die "Anlagevorschriften" gemäss Ziffer B4.7 dieses Anhangs. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Der Teilfonds kann Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Vermögens besonders eignen. Für die Asset Allokation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen

Lokationen, Laufzeiten, Branchen, usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.
Der **Z22 Dynamic Opportunity Fund** kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehenden Anlagekategorien investieren. Dabei gelten namentlich folgende Höchstanteile (in Prozent des Vermögens):

B4.6.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B4.7.1.1 "Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente")
unbeschränkt

B4.6.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B4.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere/ähnliche Finanzinstrumente")
unbeschränkt

B4.6.1.3 Indirekte Anlagen in Immobilien (vgl. Ziffer B4.7.1.4 "Indirekte Anlagen in Immobilien")
unbeschränkt

B4.6.1.4 Edelmetalle (vgl. Ziffer B4.7.1.5 "Edelmetalle und Rohstoffe")
unbeschränkt

B4.6.1.5 Rohstoffe (vgl. Ziffer B4.7.1.5 "Edelmetalle und Rohstoffe"
unbeschränkt

B4.6.1.6 Alternative Anlagen (vgl. Ziffer B4.7.1.6 "Alternative Anlagen)
unbeschränkt

B4.6.1.7 Einlagen (vgl. Ziffer B4.7.1.8 "Einlagen")
unbeschränkt

Der Teilfonds kann sein Vermögen unbeschränkt in einen einzelnen Emittenten bzw. in eine einzelne indirekte Anlage (Anlagefonds, ETF, strukturierte Produkte, etc.) investieren.

Zudem darf der Teilfonds unbeschränkt sein Vermögen in eine indirekte Anlagen (Anlagefonds, strukturierte Produkte, etc.) investieren, welche in **andere alternative Anlagen** wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel, etc.) investieren.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt beim Teilfonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge und zur möglichen Reduktion der Risiken. Zur Umsetzung sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ gemäss Buchstabe G der Anlagebedingungen eingehalten werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente sowie Anlageprodukte mit derivativer Komponente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Der Teilfonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds "ETFs", Index-Zertifikate, usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Bezüglich der durch den Teilfonds gehaltenen Zertifikate und derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe, Rohstoff-Indices und Baskets sowie auf Kryptowährungen und Krypto-Indices etc., wird vereinbart, dass für den Teilfonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren bzw. Kryptowährungen stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Edelmetallen handelt.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der in nicht auf US Dollar lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die US Dollar lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in "CHF" und "EUR" aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der USD-Anteilsklasse haben.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B4.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B4.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B4.6.2 Begriffsbestimmungen: Alternative Anlagen

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Wertpapieren anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunützen. Als Alternative Anlagen sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und direkte und indirekte Anlagen in Private Equity zulässig.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Wertpapieren mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von **Hedge Funds** Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Bei Fund of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, werden diese Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines „Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich regelmässig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb

beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Die Risiken von individuellen Private Equity Anlagen können durch Anlagen in risikostreuende Private Equity Fonds oder Private Equity Investmentgesellschaften gemildert werden.

B4.6.3 Fund of Funds-Struktur

Der Teilfonds kann unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes in mehrere Zielfonds investieren. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen. Die Zielfonds unterscheiden sich in Anlagestilrichtung und Anlagestrategie, benutzen unterschiedliche Anlagetechniken und investieren in verschiedene Anlagemärkte. Durch die breite Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Hedge Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung des Portfolioverwalters bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios.

Nachteile:

- Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des Z22 Dynamic Opportunity Fund an und werden somit doppelt belastet;
- Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B4.6.4 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds wird in Ziffer B4.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B4.6.5 Profil des typischen Anlegers

Der **Z22 Dynamic Opportunity Fund** eignet sich für risikofähige Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche in einen Teilfonds mit einem breiten An-lageuniversum (direkt und/oder indirekt) investieren möchten. Dabei umfasst das Anlageuniversum im Gegensatz zu traditionellen Portfolios

nicht nur Geldmarktanlagen, Anleihen oder Aktien, sondern kann auch noch zusätzliche Anlageklassen wie Hedge Funds, Private Equity Anlagen, Edelmetalle, Rohstoffe, Kryptowährungen und Immobilien enthalten. **In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.**

B4.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B4.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B4.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B4.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

b) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;

c) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

d) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;

1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den

Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B4.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

b) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. B4.7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und

c) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B4.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

b) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B4.7.1.1 oben anlegen;

c) Exchange Traded Funds ("ETF"), denen Anlagen gemäss Ziffer B4.7.1.1 oben zugrunde liegen. ETF sind börsengehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen, die entweder die Wertentwicklung eines Referenzindex, einer Benchmark oder eines definierten Anlageuniversums nachbilden (passiv verwaltete ETF) oder eine aktive Anlagestrategie verfolgen (aktiv verwaltete ETF). Die Replikation kann physisch oder synthetisch erfolgen. ETF werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Je nach rechtlicher Struktur, Domizil und Ausgestaltung können ETF insbesondere als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS), als Alternative Investmentfonds (AIF) oder als andere vergleichbare börsengehandelte kollektive Anlageinstrumente qualifizieren; die regulatorische Einordnung erfolgt jeweils nach den im Domizilland anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

d) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B4.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B4.7.1.4 Indirekte Anlagen in Immobilien

Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit.

B4.7.1.5 Edelmetalle und Rohstoffe:

b) Edelmetalle in standardisierter Form;

c) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;

d) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
e) Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen;
f) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen.

B4.7.1.6 Alternative Anlagen

Der AIFM bzw. Portfolioverwalter behält sich das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung der alternativen Anlagen sowohl zu modifizieren als auch zu ergänzen bzw. zu reduzieren. Die nachstehende Aufzählung von möglichen alternativen Anlagen ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Im Einzelnen sind folgende alternativen Anlagen zulässig:

a) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

1. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
2. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes;
3. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B4.7.1.2 lit. a zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
4. Bei den direkten und indirekten Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

b) Private Equity, Private Equity Fund, Fund of Private Equity Fund und ähnliche Anlagen

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B4.7.1.3 lit. b zugrunde liegen und

deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

c) Andere alternative Anlagen

1. Andere alternative Anlagen, welche für den AIF gemäss AIFMG und AIFMV erwerbbar sind;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
5. Bei der Anlage in Fonds und Dachfonds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

B4.7.1.7 Derivativen Finanzinstrumenten:

b) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

c) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
   1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
   2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;

d) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B4.7.1.8 Einlagen

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B4.7.1.9 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc. ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher

Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B4.7.1.10 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGA, AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B4.7.1.11 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B4.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B4.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B4.7.3.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischen Edelmetallen, nicht in Immobilien und in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen. Bei allfälligen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffe wird jederzeit mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B4.7.3.2 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B4.7.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B4.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B4.7.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt sein Vermögen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Dies gilt auch für derivative Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis von Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen, Edelmetallen, Volatilitäten, Rohstoffen, etc.) abgeleitet wird;

B4.7.4.2 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

B4.7.4.3 Der Teilfonds darf unbeschränkt in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziffer B4.7.1.4 oben anlegen;

B4.7.4.4 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B4.7.1.5 oben anlegen;

B4.7.4.5 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Rohstoffe (indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B4.7.1.5 oben anlegen;

B4.7.4.6 Der Teilfonds darf unbeschränkt in alternative Anlagen gemäss Ziffer B4.7.1.6 oben anlegen; Dabei dürfen Anlagen in Private Equity insgesamt 10% des Vermögens nicht übersteigen.

B4.7.4.7 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF etc.) anlegen;

B4.7.4.8 der Teilfonds darf unbeschränkt sein Vermögen in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;

B4.7.4.9 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B4.7.4.10 das Vermögen darf unbeschränkt durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;

B4.7.4.11 bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;

B4.7.4.12 Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 100% des Vermögens nicht übersteigen;

B4.7.4.13 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B4.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ zu beachten.

B4.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B4.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B4.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B4.7.5.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B4.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“).

B4.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit-

und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B4.7.5.4 Ziffer B4.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B4.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B4.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B4.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B4.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B4.8.4 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B4.8.5 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.

B4.8.6 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B4.8.7 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B4.8.8 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B4.8.9 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.

B4.8.10 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B4.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B4.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.
Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **Z22 Dynamic Opportunity Fund** indirekt sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Dem Teilfonds ist es gestattet, unbeschränkt in einen einzigen Emittenten sowie unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Fonds, ETF, etc.) zu investieren. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet unbeschränkt Anlagen in Immobilien (indirekt) zu tätigen.

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des Teilfonds an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Aufgrund der Möglichkeit unbeschränkt in alternative Anlagen (Hedge Funds / Private Equity und andere alternative Anlagen wie z.B. Kryptowährungen) zu investieren, besteht bei diesem Teilfonds zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko, ein operationelles, politisches, rechtliches und Regulierungsrisiko, Risiken betreffend die Depotstelle der alternativen Anlagen, ein Liquiditätsrisiko sowie Risiken, die aufgrund von Transparenzmangel entstehen, welche sich negativ auf den Anteilswert auswirken können. Die Investition in andere alternative Anlagen wie z.B. bei der indirekten Anlage in virtuelle Währungen kann es zusätzlich zu erheblichen Kursschwankungen führen und es besteht zudem die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets“) gehackt werden. In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Insbesondere kann es bei diesen Anlagen bis hin zu einem Totalausfall des darin investierten Kapitals kommen.

Dass virtuellen Währungen ein gewisser Grad an Anonymität inhärent ist und der Handel weder über staatliche oder private Institutionen erfolgt, birgt für die Marktteilnehmer ein gewisses Risiko in deren Nutzung. Hinzu kommen erhebliche Kursschwankungen sowie die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets“) gehackt werden.

Anlagen in Edelmetallen (direkt/indirekt) und/oder Rohstoffen (indirekt) können gegenüber anderen traditionellen Märkten höhere Wertschwankungen im Teilfonds verursachen und aufgrund des Engagements im Teilfonds entsprechend stark den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:
Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

B4.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B4.9.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B4.10 Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") gemäss Ziffer B4.1 "Teilfonds im Überblick" des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-Water-Mark-Model für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-Water-Mark liegt. Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode.

Der Referenzzeitraum für die High-Water-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.
Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode).

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High-Water-Mark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High-Water-Mark). Dabei handelt es sich um eine all-time High-Water-Mark (Allzeithoch = High-Water-Mark Prinzip).

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B4.11 "Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee".

Schaan/Vaduz, 30. April 2026

Der AIFM:
IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:
Bank Frick AG, Balzers

B4.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	20%
Hurdle-Rate	Nein
High Water-Mark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Water-Mark	NAV vor Perf.-Fee[101]	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Monat 1	100.00	100.00	**105.00**	1.00	1.00	104.00
Monat 2	104.00	**105.00**	110.00	1.00	2.00	109.00
Monat 3	109.00	**110.00**	120.00	2.00	4.00	118.00
Monat 4	118.00	**120.00**	105.00	0.00	4.00	105.00
Monat 5	105.00	120.00	100.00	0.00	4.00	100.00
Monat 12	100.00	120.00	95.00	0.00	**4.00**	95.00
Jahr 2						
Monat 1	95.00	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Monat 2	97.00	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Monat 3	102.00	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Monat 4	112.00	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Monat 5	120.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Monat 12	113.00	120.00	109.00	0.00	**0.00**	109.00
Jahr 3						
Monat 1	109.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Monat 2	113.00	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Monat 3	115.00	120.00	**122.00**	0.40	0.40	121.60
Monat 4	121.60	**122.00**	124.00	0.40	0.80	123.60
Monat 5	123.60	**124.00**	121.00	0.00	0.80	121.00
Monat 12	121.00	124.00	119.00	0.00	**0.80**	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Performance der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich jeweils am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-Water-Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem höchsten Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds und der aktuellen High-Water-Mark des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

101 Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode.

B5 Teilfonds 5: Z22 Dynamic Resilience Fund

B5.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
ISIN-Nummer	LI1497666886	LI1497666894	LI1497666902
Valoren-Nummer	149.766.688	149.766.689	149.766.690
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US-Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[102,103]	US-Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	26.05.2026	offen	offen
Liberierung	28.05.2026	offen	offen
Bewertungstag(T)[104]	Montag bis Freitag		
Bewertungsintervall	täglich		
Rundung[105]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[106]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[107]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen und Rücknahmen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2025		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

[102] Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.
[103] Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.
[104] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.
[105] Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen
[106] Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.
[107] Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Max. Ausgabeaufschlag[108]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[111,109]	3%	3%	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[110,111,112,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-R**	**CHF-R**	**EUR-R**
Max. Verwaltungsgebühr[111, 113]	0.50% p.a.	0.50% p.a.	0.50% p.a.
Max. Administrationsgebühr[111]	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[111]	0.08% p.a. oder min. CHF 8'000.-- p.a. zzgl. Service Fee CHF 420.-- pro Quartal		
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

108 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

109 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B5.6 dieses Anhangs anwenden.

110 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

111 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

112 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

113 Zzgl. einer allfälligen MWST

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
ISIN-Nummer	LI1497666910	LI1497666928	LI1497666936
Valoren-Nummer	149.766.691	149.766.692	149.766.693
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US-Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen[114],[115]	US-Dollar (USD)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	keine	keine
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	27.11.2025	27.11.2025	27.11.2025
Liberierung	01.12.2025	01.12.2025	01.12.2025
Bewertungstag(T)[116]	Montag bis Freitag		
Bewertungsintervall	täglich		
Rundung[117]	USD 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01
Lock-Up[118]	keiner		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)[119]	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Annahmeschluss Zeichnungen und Rücknahmen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2025		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

[114] Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

[115] Die Währungsrisiken der in USD, CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

[116] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[117] Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

[118] Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

[119] Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht des Teilfonds.

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Max. Ausgabeaufschlag[120]	3%	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fonds[120,121]	3%	3%	3%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF[122,123,124,]			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	**USD-I**	**CHF-I**	**EUR-I**
Max. Verwaltungsgebühr[120, 125]	0.25% p.a.	0.25% p.a.	0.25% p.a.
Max. Administrationsgebühr[120]	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr[120]	0.08% p.a. oder min. CHF 8'000.-- p.a. zzgl. Service Fee CHF 420.-- pro Quartal		
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	höchstens 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

B5.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B5.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Z22 Technologies AG, Alte Steinhauserstrasse 19, CH-6330 Cham, übertragen.

B5.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für diesen Teilfonds fungiert der AIFM.

B5.3 Anlageberater

Der AFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B5.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B5.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

---

120 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

121 Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des Teilfonds gemäss Art. 46 der Anlagebedingungen bzw. Bst. B5.6 dieses Anhangs anwenden.

122 Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 52 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 56 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

123 Im Falle der Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von jeweils max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

124 Im Sinne des Art. 55 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

125 Zzgl. einer allfälligen MWST

B5.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **Z22 Dynamic Resilience Fund**:

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B5.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen
Hebelfinanzierungen (Leverage)	Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich **unter 3.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens **10%** auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B5.7.5)
Gesamtrisiko	< 3.0 auf Stufe Teilfonds
Derivative Finanzinstrumente	Zur Umsetzung der Anlagepolitik sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen" gemäss Ziffer VIII der Satzung eingehalten werden.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig (Vgl. B5.7.3.2)
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Der AIFM wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: **Rücknahmeabschlag** Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF bzw. des Teilfonds in einer **Spannbreite von 0% bis 3%** einsetzen. **Redemption Gate** Falls Rücknahmeanträge zu einem **Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des Teilfonds** am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge **nicht vollständig ausgeführt.** Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die

	Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF entsprechend publiziert. **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen** Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. **Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")** Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6-Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. (Art. 6 SFDR)
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel B5.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung der Anlagegrenzen:	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B5.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds

Das Anlageziel des **Z22 Dynamic Resilience Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreichen wird.**

Der **Z22 Dynamic Resilience Fund** verfolgt einen Multi-Asset-Allocation-Ansatz. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B5.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die "Anlagevorschriften" gemäss Ziffer B5.7 dieses Anhangs. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B5.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die "Anlagevorschriften" gemäss Ziffer B5.7 dieses Anhangs. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Der Teilfonds kann Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Vermögens besonders eignen. Für die Asset Allokation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen

Lokationen, Laufzeiten, Branchen, usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Für die Asset Allocation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Marktkapitalisierung, Laufzeiten, Ratings, Branchen, usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Der **Z22 Dynamic Resilience Fund** kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehenden Anlagekategorien investieren. Dabei gelten namentlich folgende Höchstanteile (in Prozent des Vermögens):

B5.6.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B5.7.1.1 "Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente")
unbeschränkt

B5.6.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B5.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere/ähnliche Finanzinstrumente")
unbeschränkt

B5.6.1.3 Indirekte Anlagen in Immobilien (vgl. Ziffer B5.7.1.4 "Indirekte Anlagen in Immobilien")
unbeschränkt

B5.6.1.4 Edelmetalle (vgl. Ziffer B5.7.1.5 "Edelmetalle und Rohstoffe")
unbeschränkt

B5.6.1.5 Rohstoffe (vgl. Ziffer B5.7.1.5 "Edelmetalle und Rohstoffe"
unbeschränkt

B5.6.1.6 Alternative Anlagen (vgl. Ziffer B5.7.1.6 "Alternative Anlagen)
unbeschränkt

B5.6.1.7 Einlagen (vgl. Ziffer B5.7.1.8 "Einlagen")
unbeschränkt

Der Teilfonds kann sein Vermögen unbeschränkt in einen einzelnen Emittenten bzw. in eine einzelne indirekte Anlage (Anlagefonds, ETF, strukturierte Produkte, etc.) investieren.

Zudem darf der Teilfonds unbeschränkt sein Vermögen in eine indirekte Anlagen (Anlagefonds, strukturierte Produkte, etc.) investieren, welche in **andere alternative Anlagen** wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel, etc.) investieren.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt beim Teilfonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge und zur möglichen Reduktion der Risiken. Zur Umsetzung sowie zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die "Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen" gemäss Buchstabe G der Anlagebedingungen eingehalten werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente sowie Anlageprodukte mit derivativer Komponente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Der Teilfonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds "ETFs", Index-Zertifikate, usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Bezüglich der durch den Teilfonds gehaltenen Zertifikate und derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe, Rohstoff-Indices und Baskets sowie auf Kryptowährungen und Krypto-Indices etc., wird vereinbart, dass für den Teilfonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren bzw. Kryptowährungen stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Edelmetallen handelt.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in CHF und EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Anteilsklasse haben.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B5.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B5.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B5.6.2 Begriffsbestimmungen: Alternative Anlagen

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Wertpapieren anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunützen. Als Alternative Anlagen sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und direkte und indirekte Anlagen in Private Equity zulässig.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Wertpapieren mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von **Hedge Funds** Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Bei Fund of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, werden diese Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines „Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich regelmässig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Die Risiken von individuellen Private Equity Anlagen können durch Anlagen in risikostreuende Private Equity Fonds oder Private Equity Investmentgesellschaften gemildert werden.

B5.6.3 Fund of Funds-Struktur

Der Teilfonds kann unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes in mehrere Zielfonds investieren. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen. Die Zielfonds unterscheiden sich in Anlagestilrichtung und Anlagestrategie, benutzen unterschiedliche Anlagetechniken und investieren in verschiedene Anlagemärkte. Durch die breite Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Hedge Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung des Portfolioverwalters bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios.

Nachteile:

- Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des Z22 Dynamic Resilience Fund an und werden somit doppelt belastet;
- Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B5.6.4 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds wird in Ziffer B5.1 dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen

erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B5.6.5 Profil des typischen Anlegers

Der **Z22 Dynamic Resilience Fund** eignet sich für risikofähige Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche in einen Teilfonds mit einem breiten Anlageuniversum (direkt und/oder indirekt) investieren möchten. Dabei umfasst das Anlageuniversum im Gegensatz zu traditionellen Portfolios nicht nur Geldmarktanlagen, Anleihen oder Aktien, sondern kann auch noch zusätzliche Anlageklassen wie Hedge Funds, Private Equity Anlagen, Edelmetalle, Rohstoffe, Kryptowährungen und Immobilien enthalten. **In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.**

B5.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B5.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B5.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B5.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

b) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;

c) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

d) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;

1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem

EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder

4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B5.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

b) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. B5.7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und

c) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B5.7.1.3 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

b) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B5.7.1.1 oben anlegen;

c) Exchange Traded Funds ("ETF, denen Anlagen gemäss Ziffer B5.7.1.1 oben zugrunde liegen. ETF sind börsengehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen, die entweder die Wertentwicklung eines Referenzindex, einer Benchmark oder eines definierten Anlageuniversums nachbilden (passiv verwaltete ETF) oder eine aktive Anlagestrategie verfolgen (aktiv verwaltete ETF). Die Replikation kann physisch oder synthetisch erfolgen. ETF werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Je nach rechtlicher Struktur, Domizil und Ausgestaltung können ETF insbesondere als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS), als Alternative Investmentfonds (AIF) oder als andere vergleichbare börsengehandelte kollektive Anlageinstrumente qualifizieren; die regulatorische Einordnung erfolgt jeweils nach den im Domizilland anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

d) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B5.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B5.7.1.4 Indirekte Anlagen in Immobilien

Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte

von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit.

B5.7.1.5 Edelmetalle und Rohstoffe:

b) Edelmetalle in standardisierter Form;
c) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
d) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
e) Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen;
f) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. a bis c oben anlegen.

B5.7.1.6 Alternative Anlagen

Der AIFM bzw. Portfolioverwalter behält sich das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung der alternativen Anlagen sowohl zu modifizieren als auch zu ergänzen bzw. zu reduzieren. Die nachstehende Aufzählung von möglichen alternativen Anlagen ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Im Einzelnen sind folgende alternativen Anlagen zulässig:

a) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

1. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
2. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes;
3. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B5.7.1.2 lit. a zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
4. Bei den direkten und indirekten Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

b) Private Equity, Private Equity Fund, Fund of Private Equity Fund und ähnliche Anlagen

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückge-

kauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;

4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B5.7.1.3 lit. b zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

c) Andere alternative Anlagen

1. Andere alternative Anlagen, welche für den AIF gemäss AIFMG und AIFMV erwerbbar sind;
2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, welche in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. investieren und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen in andere alternative Anlagen wie die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel), etc. zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
5. Bei der Anlage in Fonds und Dachfonds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

B5.7.1.7 Derivative Finanzinstrumenten:

b) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

c) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
   1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
   2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;

d) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B5.7.1.8 Einlagen
Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B5.7.1.9 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc. ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B5.7.1.10 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGA, AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B5.7.1.11 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B5.7.2 Flüssige Mittel
Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mitteln bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B5.7.3 Nicht zugelassene Anlagen
Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B5.7.3.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischen Edelmetallen, nicht in Immobilien und in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen. Bei allfälligen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffe wird jederzeit mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B5.7.3.2 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B5.7.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B5.7.4 Anlagegrenzen
Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B5.7.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt sein Vermögen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Dies gilt auch

bei derivativen Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis von Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen, Edelmetallen, Volatilitäten, Rohstoffen, etc.) abgeleitet wird;

B5.7.4.2 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

B5.7.4.3 Der Teilfonds darf unbeschränkt in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziffer B5.7.1.4 oben anlegen;

B5.7.4.4 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B5.7.1.5 oben anlegen;

B5.7.4.5 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Rohstoffe (indirekte Anlagen) gemäss Ziffer B5.7.1.5 oben anlegen;

B5.7.4.6 Der Teilfonds darf unbeschränkt in alternative Anlagen gemäss Ziffer B5.7.1.6 oben anlegen; Dabei dürfen Anlagen in Private Equity insgesamt 10% des Vermögens nicht übersteigen.

B5.7.4.7 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF etc.) anlegen;

B5.7.4.8 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;

B5.7.4.9 der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B5.7.4.10 bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;

B5.7.4.11 Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 100% des Vermögens nicht übersteigen;

B5.7.4.12 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B5.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ zu beachten.

B5.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B5.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B5.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B5.7.5.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Beding-

ungen aufnehmen (siehe Ziffer B5.6 "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“).

B5.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B5.7.5.4 Ziffer B5.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B5.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der "NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B5.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B5.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B5.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B5.8.4 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B5.8.5 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme

ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.

B5.8.6 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B5.8.7 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B5.8.8 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B5.8.9 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.

B5.8.10 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B5.9 Risiken und Risikoprofil des Teilfonds

B5.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **Z22 Dynamic Resilience Fund** sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Dem Teilfonds ist es gestattet, unbeschränkt in einen einzigen Emittenten sowie unbeschränkt in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Fonds, ETF, etc.) zu investieren. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet unbeschränkt Anlagen in Immobilien (indirekt) zu tätigen.

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des Teilfonds an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Aufgrund der Möglichkeit unbeschränkt in alternative Anlagen (Hedge Funds / Private Equity und andere alternative Anlagen wie z.B. Kryptowährungen, Rohstoffe) besteht bei diesem Teilfonds zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko, ein operationelles, politisches, rechtliches und Regulierungsrisiko, Risiken betreffend die Depotstelle der alternativen Anlagen, ein Liquiditätsrisiko sowie Risiken, die aufgrund von Transparenzmangel entstehen, welche sich negativ auf den Anteilswert auswirken können. Die Investition in andere alternative Anlagen wie z.B. bei der indirekten Anlage in virtuelle Währungen kann es zusätzlich zu erheblichen Kursschwankungen führen und es besteht zudem die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets“) gehackt werden. In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Insbesondere kann es bei diesen Anlagen bis hin zu einem Totalausfall des darin investierten Kapitals kommen.

Dass virtuellen Währungen ein gewisser Grad an Anonymität inhärent ist und der Handel weder über staatliche oder private Institutionen erfolgt, birgt für die Marktteilnehmer ein gewisses Risiko in deren Nutzung. Hinzu kommen erhebliche Kursschwankungen sowie die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen ("wallets“) gehackt werden.

Aufgrund der Möglichkeit der überwiegenden Investition des Vermögens des **Z22 Dynamic Resilience Fund** in indirekte Anlagen im Edelmetallsektor besteht bei diesem Anlagetyp mithin ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwas das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:
Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementverfahren
Massgeblich als Risikomanagementverfahren ist der Commitment-Approach.

B5.9.2 Allgemeine Risiken
Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B5.9.3 Risikomanagementverfahren
Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B5.10 Performance-Fee
Es kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 30. April 2026

Der AIFM:
IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:
Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Der jeweilige Fonds (kollektive Kapitalanlage) darf in der Schweiz ausschliesslich **qualifizierten Anleger** nach Art. 10 des Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Anlegerinformation und Satzung sowie Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

Der AIFM und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2 Rabatte

Der AIFM und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des AIFM bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen des AIFM und seiner Kunden
- Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen im Fonds
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. "block trades")
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. "frequent trading")
- Festlegung der Cut-Off-Zeit
- Aussetzung der Anteilrücknahme
- IPO-Zuteilung
- Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Massnahmen wie
  - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
  - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
  - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
  - Verbot des Insiderhandels
  - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter **www.ifm.li** abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter **www.ifm.li** abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die endsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzu-

wenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter **www.ifm.li** zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG ("IFM") unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden

.



Z22 SICAV

Landstrasse 30 · Postfach 355 · 9494 Schaan · Liechtenstein

T +423 235 04 50 · F +423 235 04 51 · info@ifm.li · www.ifm.li